

Einführung ins italienische Recht:

1. Einführung in das italienische Rechtssystem

1.1 Allgemeines

Das aktuelle italienische Zivil- und Handelsrecht zählt zu den Rechtssystemen des romanischen Rechtskreises. Die erstmalige vollständige Kodifizierung des Zivil- und Handelsrechts erfolgte in der Zeit der napoleonischen Herrschaft durch die Einführung des *Code Civil* (1804) und des *Code de Commerce* (1807) in den von Frankreich besetzten Gebieten. Diese Gesetzgebungswerke wurden dann nach Ende der französischen Herrschaft (1814) zwar wieder außer Kraft gesetzt, es wurden aber neue privatrechtliche Kodifikationen geschaffen, die sich an den französischen Vorbildern orientierten.

Kurz nach Gründung des italienischen Königreiches 1861 traten mit dem *Codice Civile del Regno d'Italia* sowie dem *Codice di Commercio del Regno d'Italia* am 1. Januar 1866 erstmals ein einheitliches italienisches Zivilgesetzbuch und Handelsgesetzbuch in Kraft. Die letzte umfassende Reform führte dann schließlich im Jahr 1942 zur Verabschiedung des aktuellen *Codice Civile* (im folgenden C.C.), der nunmehr sowohl das Zivil- als auch das Handelsrecht umfasst und mit den im Rahmen der fortschreitenden Gesetzesaktualisierung – insbesondere bedingt durch die Bestrebungen einer EU-weiten Rechtsharmonisierung – vorgenommenen Änderungen nach wie vor gültig ist.

In den letzten Jahren wurden umfangreiche Rechtsreformen verabschiedet. Die erste datiert auf den 31. Mai 1995 und betrifft mit einem gesonderten Gesetzeswerk die Neuregelung des italienischen internationalen Privatrechts. Eine weitere wichtige Reform, die zum 1. Januar 2004 in Kraft trat, betrifft das italienische Gesellschaftsrecht, schließlich wurde ein eigenes Verbrauchergesetzbuch, der sog. *Codice del Consumo* als Umsetzung der europäischen Verbraucherschutzrichtlinien geschaffen, welches am 23.10.2005 in Kraft trat. Das ständigen Veränderungen unterliegende italienische Steuerrecht schließlich wird in einem eigenen Abschnitt unter Ziffer 8 behandelt.

Durch die im Zuge der Rechtsharmonisierung erfolgte weitgehende Angleichung der verschiedenen Rechtssysteme, werden einem deutschen Investor die italienischen Rechtsinstitute vielfach vertraut vorkommen (im Unterschied etwa zu Ländern, in denen das Rechtssystem auf dem angelsächsischen Common-Law-Prinzip basiert). Auch wenn weiterhin wichtige Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtssystemen innerhalb Europas bestehen, wird die Mehrheit der Sachverhalte in Italien juristisch ähnlich oder gleich behandelt wie in Deutschland.

1.2 Zusammenspiel nationales Recht und Europarecht

Neben dem italienischen Recht sind im Bereich zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen die Regelungen des internationalen Privatrechts zu beachten. Von Bedeutung sind vor allem zahlreiche neue europäische Verordnungen wie beispielsweise die EG-Verordnung Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) vom 17. Juni 2008, die EG-Verordnung Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 1. August 2007, die EG-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) vom 11. Juli 2007 und die EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vom 21. April 2004, die – anders als europäische Richtlinien - in den Mitgliedstaaten unmittelbare Rechtswirkung entfalten, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf. Aufgrund des somit geltenden Vorrangs der Europäischen Verordnungen vor italienischem Recht, sollen an dieser Stelle die neuesten und im mitgliedstaatlichen Bereich wichtigsten Regelungen kurz dargestellt werden.

1.2.1 Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung), EG 593/2008

Die Rom I-Verordnung löst in den EU-Mitgliedstaaten das Rom-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 ab. Die Verordnung regelt vor allem bei den „klassischen“ Sachverhalten des Wirtschaftsverkehrs, die eine Verbindung zu mehreren Rechtsordnungen haben, welche von diesen im Einzelfall anzuwenden ist. Künftig richtet sich z.B. das auf grenzüberschreitend geschlossene Versicherungsverträge anzuwendende Recht nicht mehr nach einem unübersichtlichen Regelungsgeflecht, sondern einheitlich nach der Rom I-Verordnung.

Im Rahmen von Verträgen zwischen Gewerbetreibenden erlaubt die Rom I-Verordnung den Vertragspartnern, das anzuwendende Recht selbst zu wählen. Machen sie davon keinen Gebrauch, findet das Recht am Ort der Partei Anwendung, die die geschäftstypische Leistung erbringt. Bei Verbraucherverträgen sieht die Verordnung Sondervorschriften für die tendenziell „schwächere“ Partei vor. Zwar besteht auch hier ein Wahlrecht der Parteien, welche Normen zur Anwendung kommen sollen, doch muss der Verkäufer gleichwohl die zwingenden Vorschriften des Rechts des Verbrauchers, wie beispielsweise Gewährleistungsfristen, berücksichtigen. Bei Fehlen einer Rechtswahl kommt immer das des Verbrauchers zur Anwendung.

Zudem wird der Anwendungsbereich des Verbraucherschutzes ausgebaut. Früher wurde der Verbraucher nur bei Warenkauf- und Dienstleistungsverträgen sowie darauf bezogenen Kreditverträgen geschützt. Künftig gelten die verbraucherschützenden Vorschriften für alle Verbraucherverträge. Die Verordnung wird zum 17.12.2009 in Kraft treten.

1.2.2 Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, EG 861/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen gilt ab dem 1. Januar 2009.

Mit der Verordnung soll ein erleichteter Zugang zur Justiz gewährleistet werden. Sie führt zusätzlich zu nationalen Verfahren für Bagatellsachen ein fakultatives Instrument ein, mit Hilfe dessen grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert von bis zu 2.000 € einfacher, schneller und kostengünstiger beigelegt werden sollen. Es ist - sofern das Gericht keine mündliche Verhandlung für erforderlich hält oder einem Antrag einer Partei nachgibt - ein schriftliches Verfahren (unter Verwendung von Formblättern) vorgesehen. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Sofern die Verfahrenskosten weder unverhältnismäßig noch unnötig sind, hat der Unterliegende sie zu tragen. Nach der Verordnung sind Urteile ungeachtet möglicher Rechtsmittel und ohne Erbringung einer Sicherheitsleistung vollstreckbar. Dabei bedarf die Anerkennung und Vollstreckung des in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils keiner Vollstreckbarkeitserklärung und darf nicht angefochten werden.

1.2.3 Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-Verordnung), EG 864/2007

Die am 11. Januar 2009 in Kraft getretene Rom II-Verordnung gilt für zivil- und handelsrechtliche außervertragliche Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung und aus anderen gesetzlichen Schuldverhältnissen. Dazu zählen vor allem die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Rom II-Verordnung enthält im Kern konkrete Rechtsanwendungsregeln, die durch Sonderbestimmungen für spezielle Fallgruppen und durch Ausweichklauseln für besondere Sachverhalte ergänzt werden. Bei unerlaubten Handlungen finden regelmäßig das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, bei ungerechtfertigten Bereicherungen das Recht des Staates, in dem die Bereicherung stattfindet, Anwendung.

Die Rom II-Verordnung ergänzt die Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I). Sie tritt neben das momentan noch geltende Übereinkommen

von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, das in die Rom I-Verordnung überführt.

1.2.4 Europäisches Mahnverfahren, EG Verordnung Nr. 1896/2006

Am 12. Dezember 2008 ist die EG Verordnung Nr. 1896/2006 in Kraft getreten, mit der das europäische Mahnverfahren für grenzüberschreitende Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen zivil- und handelsrechtlichen Geldforderungen eingeführt wurde. Die Geltendmachung von Forderungen im zwischenstaatlichen Bereich wird somit effizienter und kostengünstiger. Eine „grenzüberschreitende Rechtssache“ liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des befassten Gerichts hat. Der Europäische Zahlungsbefehl wird in allen Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Es findet allerdings keine Anwendung auf Steuer- und Zollsachen, eheliche Güterstände, Insolvenzen und Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind, oder diese sich nicht auf eindeutig zu beziffernde Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

1.3 Aufbau des italienischen Zivilgesetzbuches

Das italienische Zivilgesetzbuch, *Codice Civile*, ist in sechs Bücher aufgeteilt. Das erste und zweite Buch beinhalten das Familien- und Erbrecht, gefolgt vom Eigentum und den dinglichen Rechten im dritten Buch und dem Schuldrecht im vierten Buch. Im fünften Buch wurde das Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht verankert, im sechsten Buch der allgemeine Schutz und die Durchsetzung von Ansprüchen, wie beispielsweise die Verjährung, Beweise, Pfandrechte und Hypotheken. Daneben existieren zahlreiche Nebengesetze von denen zu erwähnen sind das Gesetz Nr. 218 zum internationalen Privatrecht, die Gesetzesverordnung Nr. 206 vom 06. September 2005 zum Verbraucherschutz (*Codice del Consumo*), das Gesetz Nr. 65 vom 11. Dezember 1985 zum Beitritt zum Wiener UN -Übereinkommen über den internationalen Warenkauf CISG, das Gesetz Nr. 604 vom 15. Juli 1966 über Einzelentlassungen (Kündigungsschutzgesetz) sowie die Gesetzesverordnung vom 10. Februar 2005 über das Gewerbliche Eigentum (*Codice della proprietà industriale*).

1.4 Aufbau der Gerichte in Italien

In Zivilrechtsstreitigkeiten bestehen zwei verschiedene Eingangsinstanzen.

Der so genannte Friedensrichter (*giudice di pace*) ist für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2.582,28 Euro sowie für Verkehrsunfallsachen bis zu einem Streitwert von 15.493,71 Euro und für gewisse Nachbarrechtsstreitigkeiten zuständig.

Nachdem das Amtsgericht (*pretura*), das für Streitigkeiten mit Streitwerten zwischen 5 und 50 Millionen Lire zuständig war, im Zuge der Reform des italienischen Zivilprozessrechts im Jahr 1998 abgeschafft wurde, ist nunmehr das Landgericht (*tribunale*) für sämtliche Streitigkeiten zuständig, die nicht in die Sonderzuständigkeit des Friedensrichters oder eine sonstige Sonderzuständigkeit fallen. Des Weiteren ist es für sämtliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig. In diesem Zusammenhang tritt der hierfür bestimmte Einzelrichter des Landgerichts, allerdings als so genannter Arbeitsrichter (*giudice del lavoro*) auf und entscheidet auf Basis spezieller, für den Bereich der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten geltender Prozessnormen. Schließlich werden auch die Berufungen gegen Urteile des Friedensrichters vor dem Landgericht verhandelt.

Gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts hingegen ist Berufung beim Oberlandesgericht (*corte d'appello*) einzulegen. Bei der Berufung handelt es sich um eine neue Tatsacheninstanz, das heißt, das Gericht kann die Tatsachen anders bewerten als die erste Instanz und auch eine neue

Beweisaufnahme anordnen. Nach der Reform des italienischen Zivilprozessrechts sind die Parteien hinsichtlich neuen Vorbringens nunmehr ähnlichen Präklusionsschranken unterworfen, wie sie aus dem deutschen Zivilprozessrecht bekannt sind.

Gegen sämtliche zweitinstanzliche Urteile ist die Revision vor dem *corte di cassazione*, der in etwa dem Bundesgerichtshof entspricht, zulässig. Hierbei handelt es sich um eine reine Rechtsinstanz.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den einzelnen Gerichtsbezirken. Allgemeiner Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Beklagten. Auch die übrigen besonderen Gerichtsstände sind dem deutschen Recht in etwa vergleichbar.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäß Artikel 20 der italienischen Zivilprozessordnung (*Codice di Procedura Civile*), wobei – insoweit abweichend vom deutschen Recht – Artikel 1182 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass bei einer Geldverbindlichkeit der Erfüllungsort am Sitz des Gläubigers liegt. Dies ist gerade auch im Hinblick auf den internationalen Gerichtsstand nach Artikel 5 Nr. 1 EuGVÜ (Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen) von Bedeutung, da insoweit bei Anwendung italienischen Rechts der Gläubiger die Möglichkeit hat, am eigenen Sitz Klage zu erheben (es sei denn, es wurde ein ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart).

1.5 Anwaltszwang und Vollmacht

Für die wirksame Vertretung des Mandanten vor Gericht ist eine gültige, in italienischer Sprache verfasste Prozessvollmacht erforderlich. Diese muss vom Mandanten selbst bzw., sofern es sich um eine Gesellschaft handelt, von deren rechtl. Vertreter unterschrieben sein.

Es kommen insofern zwei Vollmachtenarten in Betracht, die General- und die Spezialvollmacht. Bei beiden Vollmachtenarten muss die Unterschrift des Vollmachtgebers grundsätzlich notariell beglaubigt werden. Die im Normalfall gegebene Spezial- bzw. Einzelprozessvollmacht kann – falls die Unterschrift in Italien geleistet wird – vom Rechtsanwalt selbst beglaubigt werden. Wird die Unterschrift jedoch im Ausland geleistet, ist gemäß den gültigen internationalen Konventionen eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar notwendig.

Sollte eine umfangreichere Vertretung notwendig werden (z. B. bei mehreren Rechtsstreitigkeiten), empfiehlt sich eine Generalvollmacht, um nicht in jeder einzelnen Sache erneut die umständliche und Kosten verursachende Beglaubigungsprozedur durchlaufen zu müssen. Diese Generalvollmacht muss jedoch ebenfalls notariell beglaubigt und in Italien registriert werden. Die Vollmacht muss zusammen mit dem Eröffnungsschriftsatz im Original bei Gericht vorgelegt werden.

2. Möglichkeiten der rechtlichen Geltendmachung von Forderungen

2.1 Mahnbescheid (*decreto ingiuntivo*)

Auch in Italien ist die einfachste Form der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen der Mahnbescheid (*decreto ingiuntivo*). Im Gegensatz zur deutschen Praxis kann der Erlass eines Mahnbescheides nach italienischem Recht jedoch nicht einfach mittels ausgefüllten Formularvordrucks beantragt werden. Der an das Gericht zu richtende Mahnantrag ist vielmehr zu begründen und mit Schriftstücken (wie etwa einem Schuldanerkenntnis, Rechnungen und vom Schuldner gegengezeichneten Lieferscheinen) zu belegen. Es gibt kein automatisiertes Verfahren. Der Antrag für ein *decreto ingiuntivo* ähnelt vom äußeren Erscheinungsbild eher einem Klageschriftsatz. Im Mahnverfahren lassen sich nur Geldforderungen bzw. Forderungen auf Herausgabe einer bestimmten Sache geltend machen. Das Verfahren erinnert insoweit ein wenig an den aus dem deutschen Recht bekannten Urkundenprozess.

a) Sollte das Gericht den Mahnantrag anhand der beigelegten Dokumente für begründet erachten, so erlässt es antragsgemäß (innerhalb von 30 Tagen) den Mahnbescheid. Dieser Mahnbescheid stellt nicht sofort einen vollstreckbaren Titel dar. Vielmehr setzt das Gericht dem Schuldner zunächst eine 40-tägige Frist zur Einlegung eines Widerspruchs. Die Frist kann in

besonderen Fällen auf zehn Tage verkürzt werden. Für Zustellungen im Ausland wird diese Frist durch das Gesetz 231/2003 auf 50 Tage verlängert (in besonderen Fällen verkürzt auf 20 Tage), wenn der Antragsgegner seinen Wohnsitz in einem EU-Staat hat, und auf 60 Tage (auf 20 Tage verkürzt), wenn der Antragsgegner im sonstigen Ausland wohnt. Sollte der Widerspruch jedoch nicht bzw. nicht fristgemäß erfolgen, so wird der Mahnbescheid Vollstreckungstitel.

Eine Vollstreckung aus dem Titel ist erst möglich, wenn der Antragsteller beim Gericht die Vollstreckbarkeitserklärung erhalten hat.

Ein Mahnverfahren dauert im günstigsten Fall – also ohne Widerspruch – vom Zeitpunkt der Beantragung des Mahnbescheides bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung etwa drei Monate. Oftmals zahlt der Schuldner jedoch nach dem Erlass des Mahnbescheides und nach Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen auch freiwillig.

b) Erhebt der Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch, was durch die Einreichung einer Klageerwidlungsschrift geschieht, so wird die Sache im ordentlichen Verfahren fortgeführt. In diesem Fall ist mit den in Italien unvermeidlich langen Verfahrensdauern zu rechnen, die in erster Instanz, abgesehen von ganz einfach gelagerten Fällen, regelmäßig zwei bis drei Jahre betragen.

c) Hält das angerufene Gericht den Antrag trotz des eingelegten Widerspruchs anhand der vorgelegten Unterlagen für offensichtlich begründet und ist der Antragsgegner nicht in der Lage, sein Bestreiten durch schriftliche Beweisstücke zu unterlegen, kann der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung einen Antrag auf Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Mahnbescheides stellen. Der Beschluss über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht anfechtbar. Diese Regelung verschafft dem Gläubiger eine gewisse Sicherheit und soll vermeiden, dass der Schuldner durch einen unbegründeten Widerspruch lediglich „auf Zeit spielt“.

2.2 Ordentliches Klageverfahren

Das ordentliche Klageverfahren ist immer dann einzuleiten, wenn ein *decreto ingiuntivo* unzulässig ist oder wenn der Anspruch nicht vollständig mit Dokumenten nachgewiesen werden kann. Zudem ist es in den Fällen, in denen bereits sicher ist, dass die Gegenseite bei einem eventuellen Mahnantrag Widerspruch einlegen würde, ebenfalls ratsam, durch die Einreichung einer Klageschrift unmittelbar ein ordentliches Verfahren einzuleiten, um Zeitverluste aufgrund des vorgelagerten Mahnverfahrens zu vermeiden.

Da das italienische Zivilprozessrecht keine Beschleunigungsvorschriften wie das deutsche Zivilprozessrecht kennt, werden im Normalfall zwischen drei und vier mündliche Verhandlungen abgehalten, die auf Grund der erheblichen Überlastung der italienischen Justiz dazu führen, dass sich das Verfahren bereits in erster Instanz über zwei bis drei Jahre erstreckt. Sollte gegen das erstinstanzliche Urteil, das vorläufig vollstreckbar ist, Berufung oder Revision eingelegt werden, so verlängert sich das Verfahren entsprechend.

3. Zwangsvollstreckung in Italien und Insolvenz

3.1. Vollstreckung ausländischer Titel in Italien

Im Rahmen der Vollstreckung mit Auslandsbezug, stellt sich die Frage, ob ein ausländischer Titel ohne weiteres in Italien vollstreckt werden kann. Mittlerweile wurde diese Thematik von europäischen Gesetzgeber einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU geregelt.

3.1.1 EG-Verordnung 44/2001

Rechtsgrundlage der Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworbenen Titels war bis zur Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels allein die

Deutsche bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat der EU erwirkte Vollstreckungstitel können in Italien auf Grund der EG-Verordnung 44/2001 vom 22. Dezember 2000 anerkannt und vollstreckt werden, sofern eine Vollstreckbarerklärung erteilt wird. Für die Entscheidungen im Sinne des Artikels 32 ist eine besondere gerichtliche Anerkennung nun nicht mehr erforderlich, da diese in der Regel automatisch erfolgt. Nur in besonderen Fällen, wie beispielsweise bei Widerspruch gegen fundamentale Grundsätze des italienischen Rechtssystems oder, falls die ausländische Entscheidung einer zwischen den Parteien bereits ergangenen italienischen Entscheidung widersprechen würde, ist eine Anerkennung nicht möglich. Unter „Entscheidung“ im Sinne des Artikels 32 der EG-Verordnung 44/2001 ist jede von einem Gericht eines EU-Staates erlassene Entscheidung zu verstehen (wie etwa Urteil, Beschluss, Vollstreckungsbescheid oder Kostenfestsetzungsbeschluss). Die Vollstreckbarerklärung setzt voraus, dass die Entscheidung nach dem betreffenden ausländischen Recht vollstreckbar ist und dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die in einem EU-Staat ergangenen vollstreckbaren Entscheidungen können in Italien vollstreckt werden, nachdem das zuständige Oberlandesgericht (*corte d'appello*) auf Antrag die Entscheidung für vollstreckbar erklärt hat. Das zuständige Gericht ist entweder das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder das Gericht am Ort der beabsichtigten Vollstreckung.

3.1.2 EG-Verordnung 805/2004

Die am 21. Oktober 2005 in Kraft getretene Verordnung 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ist ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der Rechtssysteme in Europa. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können unbestrittene Forderungen als Europäische Vollstreckungstitel anerkannt werden. Mit der Verordnung wurde das bisherige Zwischenverfahren abgeschafft, nach dem die gerichtliche Entscheidung zunächst im Vollstreckungsstaat anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden musste. Der Anwendungsbereich erstreckt sich derzeit nur auf unbestrittene Geldforderungen aus dem Zivil- und Handelsrecht. Nicht erfasst werden Forderungen auf Sachleistungen, Handlungen oder Unterlassungen. Gemäß Art. 5 der Verordnung werden Entscheidungen, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurden, ohne weitere Voraussetzungen in dem Vollstreckungsland anerkannt und vollstreckt. Die nach der EuGVVO erforderliche Vollstreckbarerklärung entfällt in diesem Fall. Mit der Verordnung wird die Vollstreckung von Versäumnisurteilen, Vollstreckungsbescheiden, Anerkenntnisurteilen und Prozessvergleichen erleichtert. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfolgt bei Vorliegen der in Art. 6 Abs. 1 VO 805/2004 genannten allgemeinen Voraussetzungen durch das die Entscheidung erlassene Ursprungsgericht.

3.1.3 EG-Verordnung 1896/2006

Mit der aktuellen Einführung des Europäischen Mahnverfahrens wurde dem Gläubiger ein weiteres Instrumentarium an die Hand gegeben, um seine Forderungen durchzusetzen (siehe unter Punkt 1.2.3). Gerade für Gläubiger, die in mehreren Mitgliedstaaten Geschäfte betreiben, ist das Europäische Mahnverfahren leistungsfähiger und praktischer, da sich die Gläubiger somit nicht mit dem Prozessrecht sämtlicher Staaten vertraut machen müssen. Sinn und Zweck des Verfahrens ist die Erlangung eines Europäischen Zahlungstitels. Dieser wird dann ausgestellt, sofern der Schuldner keinen Einspruch einlegt. Der im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene Europäische Zahlungsbefehl wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

3.2 Zwangsvollstreckung in Italien

3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Ist der Gläubiger einmal im Besitz einer vollsteckbaren Ausfertigung des betreffenden Titels, so muss er diesen zunächst zusammen mit einer förmlichen Zahlungsaufforderung (*atto di precetto*) dem Schuldner zustellen. Diese Zahlungsaufforderung besteht in der Aufforderung, die aus dem Vollstreckungstitel hervorgehenden Verbindlichkeiten innerhalb einer Frist zu erfüllen, die mindestens zehn Tage betragen muss. Die Zwangsvollstreckung kann daher nicht vor Ablauf der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Frist und jedenfalls nicht vor Ablauf von zehn Tagen ab ihrer Zustellung begonnen werden. Die Zahlungsaufforderung wird unwirksam, wenn die Vollstreckung nicht innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung begonnen wurde. Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung ist auch im italienischen Recht zwischen zwei Formen der Zwangsvollstreckung zu unterscheiden, nämlich der Zwangsvollstreckung in bewegliche Güter und der Vollstreckung in Immobilien. Zur Zwangsvollstreckung in bewegliche Güter gehört die Vollstreckung in Forderungen gegenüber Drittschuldnern.

3.2.2 Mobiliarvollstreckung

Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, der die Pfändung beim Schuldner durchführt. Das Verfahren entspricht insoweit der aus dem deutschen Recht bekannten Mobiliarpfändung.

Bei der Pfändung von dem Schuldner zustehenden Forderungen hat der Gläubiger die Pflicht, dem zuständigen Vollstreckungsgericht die zu pfändende Forderung zu benennen. Es ist somit erforderlich, dass der Gläubiger Kenntnis darüber hat, welche Forderungen gegenüber Drittunternehmen dem Schuldner zustehen bzw. zustehen können. Ist dies der Fall, müssen Schuldner und Drittschuldner vor das Vollstreckungsgericht (Abteilung des Landgerichts) geladen werden, damit dort die Existenz der Forderung bestätigt werden kann. Die Vollstreckung kann in Form des freihändigen Verkaufs oder in Form der Zwangsversteigerung durchgeführt werden.

3.2.3 Immobiliervollstreckung

Im Rahmen der Vollstreckung in das Immobiliervermögen ist zunächst erforderlich, dem Schuldner eine Pfändungsurkunde zuzustellen, in der das Grundstück oder das Immobilierecht anzugeben ist, in das vollstreckt werden soll. Nach erfolgter Zustellung nimmt der Gerichtsvollzieher die Eintragung in das Grundbuch bzw. Immobilienregister (*registro immobiliare*) vor. Die Pfändung wird dem Schuldner gegenüber bereits im Moment der Zustellung, Dritten gegenüber erst mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Zwangsvollstreckung selbst wird mittels einer Zwangsversteigerung oder eines freihändigen Verkaufs durchgeführt.

3.3 Insolvenz

Im Rahmen einer umfassenden Reform im Jahre 2006 wurde das Insolvenzrecht in großen Teilen an die deutschen Vorschriften angepasst. In Italien stellt im Gegensatz zu Deutschland lediglich die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einen Insolvenzgrund dar, sofern diese nicht nur vorübergehend ist. Sollte über das Vermögen des Schuldners bereits ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren anhängig sein, so muss die geltend gemachte Forderung – wie auch nach deutschem Recht – über den Konkursverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Bei der Anmeldung zur Insolvenztabelle (*insinuazione al passivo*) sind sämtliche anzumeldenden Forderungen schriftlich nachzuweisen und die jeweiligen Dokumente gegebenenfalls in die italienische Sprache zu übersetzen. Ist ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren noch nicht anhängig, der Schuldner aber zahlungsunfähig, so besteht für den Gläubiger die Möglichkeit, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Einem solchen Antrag entsprechen italienische Gerichte erfahrungsgemäß jedoch lediglich dann, wenn zuvor bereits erfolglose Vollstreckungsversuche in das Vermögen des Schuldners erfolgt sind.

4. Kaufrechtliche Regelungen

Das italienische und das deutsche Recht basieren auf dem Prinzip der Privatautonomie. Das bedeutet, dass die Parteien in der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen grundsätzlich frei sind, jedoch eine Grenze in zwingenden Gesetzbvorschriften finden, von denen nicht abgewichen werden kann.

Eine der wichtigsten Unterschiede zum deutschen Recht im Rahmen des Zustandekommens von Verträgen ist, dass das Angebot bei zweiseitigen Verträgen bis zum Vertragsschluss widerruflich ist, solange der Anbietende noch nicht Kenntnis von der Annahme hat. Unwiderruflich ist das Angebot nur, wenn der Anbietende sich verpflichtet, es für eine bestimmte Zeit aufrechtzuerhalten.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, die vertraglichen Beziehungen mit einem detaillierten schriftlichen Kaufvertrag zu regeln. Obwohl dies naturgemäß – allein schon auf Grund des Handelsbrauchs – nicht immer möglich ist, sollten sich vor allem aus dem Ausland liefernde Unternehmen möglichst weitgehend schützen. Dies geschieht entweder über einen ausführlichen Vertrag oder aber über die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Eine weitere Möglichkeit zur Absicherung bietet der einfache Abschluss eines Kaufvertrags per Angebotserteilung und Auftragsbestätigung, wobei in diesem Fall die fehlenden Parteivereinbarungen durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt werden. Um einen Überblick über die insoweit Anwendung findenden Bestimmungen des internationalen sowie nationalen Rechts zu geben, wird im Folgenden zunächst auf diesen letzten Fall eingegangen.

4.1 Verkauf per Angebotserteilung und Auftragsbestätigung

Obwohl nur nachdrücklich empfohlen werden kann, zumindest die wichtigsten Vertragsbestandteile wie Liefer- und Zahlungsbedingungen, Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren, kommt es doch auch heute immer noch häufig vor, dass Verträge entweder mündlich oder mittels Angebot und Auftragsbestätigung geschlossen werden. Es stellt sich dann zunächst die Frage, nach welchem Recht Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis zu behandeln sind.

Da sowohl Deutschland als auch Italien Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (kurz CISG oder auch UN-Kaufrecht genannt) sind, finden zunächst die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf das Vertragsverhältnis Anwendung. Diese werden als Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechts auch dann angewendet, wenn ausdrücklich die Anwendung nationalen Rechts vereinbart wurde. Zum wirksamen Ausschluss ist eine entsprechende schriftliche Formulierung im Rahmen der Rechtswahlklausel (etwa: „Auf diese Vereinbarung findet deutsches/italienisches Recht – unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts – Anwendung.“) erforderlich.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts unterscheiden sich im Grundsatz nicht erheblich von dem deutschen Kaufrecht. So ist der Käufer ebenfalls gehalten, die gekaufte Ware umgehend zu untersuchen und eventuelle Mängel innerhalb einer angemessenen Frist dem Verkäufer anzuzeigen (Artikel 38 und 39 CISG). Auch die Leistungsstörungen und deren Rechtsfolgen sowie die Regelung des Gefahrübergangs entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des deutschen Rechts. Zu erwähnen ist allerdings, dass die Gewährleistungsfrist – im Gegensatz zum deutschen Recht – nach UN-Kaufrecht zwei Jahre, nach italienischem Recht ein Jahr beträgt.

Dort, wo das UN-Kaufrecht keine Regelungen enthält, findet subsidiär das jeweilige nationale Recht Anwendung. Welches dies ist, bestimmt sich nach dem so genannten Internationalen Privatrecht. Hiernach gilt, dass grundsätzlich das Recht des Staates Anwendung findet, in dem der Verkäufer seinen Hauptsitz hat. Dies betrifft hauptsächlich die Fragen des Eigentumsübergangs, der Absicherung der Kaufpreiszahlung mittels Eigentumsvorbehalt oder Forderungsabtretung, der Verjährung und der Bestimmung des anzuwendenden Verzugszinses.

Im Hinblick auf den Eigentumsübergang und die damit verbundenen Fragen der Absicherung der

Das Konsensualprinzip hat somit auch Auswirkungen auf den Gefahrübergang, der grundsätzlich den dargelegten Regeln für den Eigentumsübergang folgt. Regelmäßig geht beim Stückkauf, also mit dem Zustandekommen des Vertrages, beim Gattungskauf mit Konkretisierung die Gefahr auf den Käufer über. Eine Ausnahme hierzu stellt der Schuldnerverzug dar, bei dem der Schuldner im Verzugsfall durch den zufälligen Untergang nur dann befreit wird, wenn er nachweist, dass die Sache beim Gläubiger in gleicher Weise untergegangen wäre. Beim Eigentumsvorbehalt geht die Gefahr bereits mit Besitzübergabe an den Käufer über und stellt somit eine weitere Ausnahme dar.

Die ordentliche Verjährung nach italienischem Recht beträgt zehn Jahre. Diese Frist kann mittels eines einfachen Mahnschreibens unterbrochen werden (d.h. sie fängt hiernach neu zu laufen an). Der gesetzliche Verzugszins liegt auf Grund der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie auch in Italien bei 7% über dem entsprechenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4.2 Verkauf unter Zugrundelegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Das italienische Recht hat als erste Rechtsordnung bereits mit Einführung des *Codice Civile* von 1942 das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kodifiziert (Art. 1341, 1342, 1370). Neben den Vorschriften des *Codice Civile* sind nun auch diejenigen des *Codice del Consumo*, vor allem die Artikel 33 -38 *Codice del Consumo* zu beachten, falls der Vertragspartner Verbraucher ist.

Im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen fundamentale Unterschiede zwischen dem deutschen und dem italienischen Recht. Während es deutsche Praxis ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens auf der Rückseite des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung abzudrucken und diese gemäß deutschem Recht über einen einfachen Verweis auf der Vorderseite wirksam Vertragsinhalt werden, ist dies in Italien nicht möglich.

Zwar wird auch in Italien mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen gearbeitet, wobei der Begriff der Regelung in § 305 I 1 BGB entspricht (d.h. sämtliche für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsklauseln). Jedoch bestehen im Hinblick auf die Wirksamkeit ihrer Einbeziehung grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen. Während Allgemeine Geschäftsbedingungen in Deutschland einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB unterliegen, gilt dies nach italienischem Recht nur dann, wenn der Vertragspartner ein Verbraucher ist. Im Fall eines zwischen Kaufleuten geschlossenen Vertrags wird die Wirksamkeit der einzelnen Klauseln jedoch lediglich unter rein formalen Aspekten geprüft. Den Geschäftspartner benachteiligende Klauseln (*clausole vessatorie*) bedürfen zur wirksamen Vereinbarung sogar einer gesonderten zweiten Unterschrift (*doppia firma*). In der Praxis finden sich daher bei italienischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinter dem letzten Artikel zwei gesonderte Unterschriftenzeilen, wobei die eine für die Annahme der AGB im Ganzen gilt. Die andere – vor der unter Hinweis auf die Artikel 1341 und 1342 C.C. nochmals gesondert die den Vertragspartner eventuell benachteiligenden Artikel aufgeführt werden – gilt für die Vereinbarung dieser speziellen Bestimmungen. Relevant wird das Erfordernis der doppelten Unterschrift selbstverständlich nur dann, wenn per Definition Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen, d.h. es sich um Bestimmungen handelt, die eine unbestimmte Anzahl von Vertragsverhältnissen regeln sollen – nicht aber für den Einzelfall abgeschlossenen und ausgehandelten Verträgen.

Im Zusammenhang mit Geschäften mit italienischen Vertragspartnern sollte diese Besonderheit daher berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln enthalten. Diese werden nach italienischem Recht als *clausole vessatorie* angesehen und gelten ohne doppelte Unterschrift nicht als wirksam vereinbart, worauf gegebenenfalls auch ein deutsches Gericht Rücksicht zu nehmen hat.

Die Vorfrage, ob die Allgemeinen Einkaufsbedingungen überhaupt wirksam vereinbart wurden, richtet sich nämlich nicht nach dem Recht, auf das in den AGB Bezug genommen wird, sondern nach dem ohne Rechtswahl anwendbaren Recht. Dies ist bei Allgemeinen Verkaufsbedingungen grundsätzlich das Recht des Verkäufers, der die charakteristische Leistung erbringt. Dies wird regelmäßig das deutsche Recht sein, nach dem sich dann auch alles Weitere richten würde.

Bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dies nicht so deutlich: Grundsätzlich gilt hier ebenfalls das Recht des Verkäufers, so dass ein Risiko der Unwirksamkeit der AGB wegen der Verletzung der Formvorschriften der Artikel 1341, 1342 C.C. bestünde. Auf der anderen Seite greift hier grundsätzlich der § 11 der Wiener Vertragsrechtskonvention ein, nach der Formfreiheit besteht. Zudem stellt nun auch die neue Fassung des Artikels 833 der italienischen Zivilprozessordnung klar, dass die Vereinbarung eines internationalen Schiedsgerichts nicht den Formvorschriften der Artikel 1341, 1342 C.C. unterliegt. Um die rechtliche Wertung aber nicht allein dem gegebenenfalls hiermit befassten Gericht zu überlassen, empfiehlt es sich, etwaige Zweifel von vornherein durch Aufnahme der vorstehenden Klausel zu vermeiden. Diese Erwägungen gelten letztlich entsprechend auch bei Dienstleistungsverträgen. Ähnliche Probleme stellen sich im Rahmen deutsch-italienischer Gerichtsstandsvereinbarungen.

Die neu eingeführten Verbraucherschutzvorschriften sind auch in den AGBs zu beachten, wenn sich diese an einen Verbraucher wenden. Darüber hinaus sind die Regelungen des Verbrauchergesetzbuches (*Codice del Consumo*) bei der Arbeit im Vertragsrecht oftmals parallel mit heranzuziehen.

Das Verbrauchergesetzbuch aus dem Jahre 2005 (*Codice del Consumo*) besteht aus sechs Teilen. Teil 1 enthält Allgemeines und Definitionen. Teil 2 regelt die Information der Verbraucher sowie Fragen irreführender oder vergleichender Werbung. Teil 3 beinhaltet die wesentlichen Normen des Verbraucherschutzrechtes wie Inhaltskontrolle, missbräuchliche Klauseln, Haustür- und Fernabsatzgeschäfte etc. Teil 4 beschäftigt sich mit der Produktsicherheit, der Produkthaftung sowie dem Verbrauchsgüterkauf. Teil 5 regelt die Verbraucherverbände sowie deren Klagebefugnis. Teil 6 beinhaltet die Schlussbestimmungen mit dem Grundsatz der Unverzichtbarkeit der Verbraucherrechte.

4.3 Verkauf mittels ausformulierten Kaufvertrags

Die bestmögliche Absicherung ist immer der Abschluss eines ausformulierten schriftlichen Kaufvertrags, um somit eventuell später auftauchende Missverständnisse im Hinblick auf bestimmte vertragliche Pflichten von vornherein zu vermeiden.

Welche Vereinbarungen hier im Einzelnen getroffen werden sollten, ist von Fall zu Fall verschieden und hängt hauptsächlich von dem Kaufgegenstand ab. Interessant sind aber für jeden Verkäufer die möglichen Formen der Kaufpreisabsicherung, auf die im Folgenden kurz eingegangen wird.

4.4 Formen der Kaufpreisabsicherung

4.4.1 Eigentumsvorbehalt

Der (verlängerte) Eigentumsvorbehalt stellt in Deutschland ein probates Mittel zur Absicherung der Kaufpreisforderung dar. In Italien ist er jedoch nur eingeschränkt verwendbar.

Grund hierfür ist, dass dingliche Rechte, wie Eigentum und Besitz, nach dem Prinzip der so genannten *lex rei sitae*, d.h. nach dem Recht des Staates, beurteilt werden, in dem sich die jeweilige Sache befindet. Diese Regel des internationalen Privatrechts ist nicht über eine Rechtswahlklausel abdingbar. Somit wird auch ein nach deutschem Recht vereinbarter Eigentumsvorbehalt nur bis zum Grenzübertritt nach deutschem und im Anschluss hieran nach italienischem Recht beurteilt.

Zwischendurch gilt gegebenenfalls Schweizer oder österreichisches Recht.

Nun kennt zwar auch das italienische Recht in den Artikeln 1523 ff. C.C. einen Eigentumsvorbehalt, dieser hat jedoch in der Praxis weniger Bedeutung als im deutschen Recht. Dies beruht darauf, dass das italienische Recht die wirksame Begründung eines Eigentumsvorbehaltes von der Einhaltung bestimmter, dem täglichen Geschäftsverkehr kaum zuzumutenden, Formalien abhängig macht. Um den Eigentumsvorbehalt nämlich auch Gläubigern des Käufers gegenüber einwenden zu können ist die einfache Schriftform nicht ausreichend. Die Vereinbarung ist vielmehr mit der so genannten *data certa*, dem gesicherten Datum, zu versehen. Diese *data certa*, mit der die einvernehmliche Rückdatierung schriftlicher Vereinbarungen vermieden werden soll, kann entweder durch notarielle oder durch öffentliche Beglaubigung der Unterschriften, durch Abstempelung des Dokumentes beim örtlichen Postamt oder aber durch die Registrierung des Kaufvertrags beim örtlichen Registeramt erreicht werden. Im letzten Fall, der die einzige Möglichkeit darstellt, auch einen gutgläubigen Erwerb der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch Dritte auszuschließen, fällt allerdings zusätzlich eine Registersteuer an. Werden die zuvor aufgeführten Formvorschriften bei der Begründung des Eigentumsvorbehalts nicht beachtet, so verliert derselbe in dem Moment, in dem die veräußerte Ware italienisches Staatsgebiet erreicht, seine Wirksamkeit gegenüber Dritten.

4.4.2 Sicherungsübereignung/Pfandrecht

Da das italienische Recht über Artikel 2744 C. C. sämtliche Formen der Sicherungsübereignung als nichtig ansieht, kommt auch diese Form der Forderungsabsicherung im Geschäftsverkehr mit Italien nicht in Betracht. Möglich ist allerdings die Bestellung eines Pfandrechts, wobei allerdings Voraussetzung ist, dass das gepfändete Gut auch physisch in den Besitz des Pfandgläubigers gerät.

4.4.3 Begebung von Schecks oder Wechseln

Aufgrund der vorgenannten Einschränkungen haben Schecks und Wechsel in Italien immer noch eine herausragende Bedeutung zur Absicherung von Kaufpreisforderungen. Hier bietet das italienische Recht dem Gläubiger eine umfassendere Sicherheit als das deutsche Recht. Sind nämlich in Italien ausgestellte Wechsel oder Schecks zu Protest gegangen, reicht eine weitere förmliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner, um einen über den entsprechenden Betrag lautenden Vollstreckungstitel zu erlangen.

4.4.4 Sonstige Sicherungsformen

Ferner besteht nach italienischem Recht die Möglichkeit, sich vom Schuldner eine Bankbürgschaft oder -garantie zur Forderungsabsicherung übergeben zu lassen. Auch die Lieferung gegen Vorkasse oder vollständige Kaufpreiszahlung bei Übergabe ist durchaus nicht unüblich.

Darüber hinaus sieht das italienische Recht mit der Surrogations- und der Revokationsklage zwei Klageformen vor, mit denen der Gläubiger die Möglichkeit hat, direkt gegen die Schuldner seines Schuldners vorzugehen. Bei der Surrogationsklage, sind anders als beim Einziehungsprozess im Sinne des § 835 ZPO weder ein Vollstreckungstitel, noch die Pfändung der geltend gemachten Forderung erforderlich. Die Revokationsklage ist der deutschen Anfechtungsklage nach dem Anfechtungsgesetz und der Insolvenzordnung ähnlich. Ihre Voraussetzungen sind eine Verfügung über das Schuldnervermögen, eine daraus folgende Vermögensminderung beim Schuldner und das Bewusstsein, dem Gläubiger damit einen Schaden zuzufügen. Ist die Revokationsklage erfolgreich, ist die angegriffene Verfügung relativ unwirksam; der Gegenstand verbleibt im Schuldnervermögen. Der Gläubiger kann unmittelbar gegen die Dritterwerber vollstrecken.

5 Immobilienrecht

5.1 Abwicklung des Immobilienkaufs

Ausländische Gesellschaften und Privatpersonen können in Italien grundsätzlich uneingeschränkt Immobilieneigentum erwerben. Ein solcher Immobilienerwerb richtet sich aufgrund des im internationalen Privatrecht geltenden Prinzips der *lex rei sitae* (siehe unter 4.4.1.) zwingend nach dem italienischen Recht, welches sich grundlegend vom deutschen Recht unterscheidet. So kennt das italienische Recht das Abstraktionsprinzip nicht, wonach zwischen schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dinglichem Übereignungsakt unterschieden werden muss. Nach italienischem Recht wird das Eigentum bereits mit Abschluss des Kaufvertrags ohne gesonderte Auflassung an den Käufer übertragen.

Regelmäßig wird der Immobilienkauf in Italien in drei Schritten abgewickelt:

- Abschluss eines Vorvertrags,
- Abschluss des eigentlichen Kaufvertrags und
- Eintragung in die verschiedenen Immobilienregister.

5.1.1 Vorvertrag

Da im italienischen Recht nicht zwischen schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dinglichem Übereignungsakt unterschieden wird, und das Eigentum daher bereits mit Abschluss des Kaufvertrags ohne gesonderte Auflassung auf den Käufer übergeht, wird in der Regel zunächst ein schriftlicher Vorvertrag (*contratto preliminare*) zwischen den Parteien geschlossen. Dieser beinhaltet alle wesentlichen Vertragsbestandteile, hat rechtsverbindlichen Charakter und verpflichtet die Parteien dazu, den eigentlichen Kaufvertrag bis zu einem bestimmten Datum abzuschließen.

Der Käufer erhält so die Möglichkeit, in der Zeit bis zum eigentlichen Vertragsschluss die Kaufpreisfinanzierung zu regeln und ist im Falle der Einholung kostspieliger Gutachten abgesichert. Italienische Vorverträge sehen regelmäßig die Entrichtung einer *caparra confirmatoria* in Höhe von 10% bis 30% des Kaufpreises vor, die einer Vertragsstrafenregelung entspricht. Im Fall der Nichterfüllung dieser schuldrechtlichen Verpflichtung sieht das Gesetz als Sanktion einerseits vor, dass der Käufer, sofern dieser vom Vertrag Abstand nimmt, die bei Unterzeichnung des Vertrags zu leistende Anzahlung nicht zurückverlangen darf. Andererseits muss der Verkäufer, sollte der Abschluss des Kaufvertrags aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, dem Käufer das Doppelte des angezahlten Betrages erstatten. Alternativ kann der Käufer auch auf Erfüllung klagen.

In Bezug auf notariell beglaubigte Vorverträge besteht die Möglichkeit, diese bei den Immobilienregistern eintragen zu lassen, wodurch ein Gutgläubenserwerb, ähnlich wie bei der Vormerkung nach deutschem Recht, ausgeschlossen wird. Die Frist bis zum Abschluss des eigentlichen Kaufvertrags sollte ausreichend bemessen sein, um die Kaufpreisfinanzierung sichern und die Eigentümerstellung des Verkäufers überprüfen zu können.

5.1.2 Eigentlicher Kaufvertrag

Der Kaufvertrag muss hinsichtlich aller wesentlichen Vertragselemente hinreichend bestimmt sein. Ist der Verkäufer eine Privatperson und lebt er in gesetzlicher Gütergemeinschaft mit seinem Ehepartner, sind auch dessen Zustimmung und Unterschrift auf der Vertragsurkunde erforderlich.

Obwohl auch der Kaufvertrag eigentlich nur der privatschriftlichen Form bedarf, ist die notarielle Beurkundung zumindest der Unterschriften aus Beweisgründen anzuraten, insbesondere im Hinblick auf die spätere Eintragung in die verschiedenen Immobilienregister. Die Einschaltung eines Notars ist ohnehin anzuraten, da dieser gesetzlich dazu verpflichtet ist, ausschließlich im Interesse des ihn beauftragenden Käufers zu handeln und durch Einsichtnahme in die Registerurkunden die Eigentümerstellung des Verkäufers sowie die eventuell vorhandenen Hypotheken und sonstigen Lasten zu überprüfen. Diese Überprüfungspflicht wird durch einen entsprechenden Haftungstatbestand noch bekräftigt.

5.1.3 Eintragung

Nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgt die Eintragung in die verschiedenen Immobilienregister. Anders als im deutschen Recht hat die Eintragung in das Immobilienregister lediglich deklaratorischen Charakter, da die Rechtsänderung nach dem Konsensualprinzip bereits mit Abschluss des darauf gerichteten Vertrages eintritt. Die Eintragung schützt den Erwerber aber auch vor einem Gutgläubenserwerb Dritter. Zu achten ist auf die ununterbrochene Fortführung der Einträge im Register. Die Eintragung sollte auch von Vorverträgen zu Grundstückskaufverträgen erfolgen, sollen diese Drittwirksamkeit entfalten. Selbes gilt für die Annahme der Erbschaft sowie für Urteile und Klagen zur dinglichen Rechtslage. Der Verkäufer hat, sofern er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet, bis zur vollständigen Erfüllung seiner Forderungsansprüche ein allen anderen am Grundstück zu Lasten des Erwerbers eingetragenen Rechten vorgehendes Pfandrecht.

Seit 2006 ist die Begründung von Sondervermögen mit Hilfe des Registers möglich. Es können nun öffentliche Urkunden, mit denen unbewegliche oder bewegliche registrierte Sachen einer Zweckbindung (*Vincolo di destinazione*) unterworfen werden, eingetragen werden. Eine Eintragung hat zur Folge, dass eine Zwangsvollstreckung in diese Sachen nur zur Befriedigung von Forderungen zulässig ist, die im Rahmen der Zweckbindung begründet werden.

5.2 Besonderheiten

5.2.1 Baugenehmigung

Eine Baugenehmigung ist in Italien höchstens ein Jahr lang gültig und verfällt, sofern sie nicht erneuert oder verlängert wird. Beim Kauf von Grundstücken ist daher zu prüfen, ob die zuvor erteilte Genehmigung für den Hausbau noch Bestand hat, bei bereits errichteten Häusern hingegen, ob die Vorschriften der Baugenehmigung eingehalten wurden. Oftmals stößt der Käufer hierbei auf so genannte nachträgliche Genehmigungen (*condono edilizio*), durch die einstmals „Schwarzbauten“ legalisiert wurden. Der Vertrag sollte eine Klausel enthalten, mit der der Verkäufer das Vorhandensein aller notwendigen Genehmigungen garantiert.

5.2.2 Mietrecht

Der Mieterschutz ist in Italien stark ausgeprägt. Gerade beim Kauf von Wohnungen kann der Käufer im Fall einer geplanten Eigenbedarfsnutzung mit dem Problem konfrontiert werden, zwar mit seiner Räumungsklage Erfolg zu haben, eine Vollstreckung des Urteils aber nicht durchsetzen zu können, weil die Zwangsräumung der Wohnung, sofern der Mieter keine neue Wohnung findet, immer wieder ausgesetzt werden kann. In einigen Fällen ist dem gewerblichen Mieter bei Nichtverlängerung des Mietvertrags zudem eine Entschädigung in Höhe von 18 bis 21 Monatsmieten für den mit der Anschrift verbundenen Goodwill zu zahlen.

Die Laufzeit der Mietverträge beträgt bei gewerblichem Mietraum grundsätzlich sechs Jahre (Grundlaufzeit) plus sechs Jahre (Verlängerungsoption) und bei privatem Mietraum drei plus zwei bzw. vier plus vier Jahre. Dabei steht die Verlängerungsoption jeweils dem Mieter zu, so dass sich der Vertrag automatisch entsprechend verlängert, sofern er vom Mieter nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr im Voraus gekündigt wurde.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist nur aus wichtigem Grund (sog. *giusta causa*) möglich.

Beim Kauf vermieteter Gewerbeobjekte ist ferner zu beachten, dass dem jeweiligen Mieter, sofern dieser eine Tätigkeit ausübt, die mit einem gewissen Publikumsverkehr verbunden ist, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zusteht und er durch Ausübung dieses Rechts den Käufer aus seiner gerade erworbenen Eigentümerstellung wieder verdrängen kann. Der Kauf sollte daher erst nach Vorliegen des Nachweises, dass der Mieter selbst zu dem ausgehandelten Preis nicht kaufen möchte, getätigt werden.

6 Grundlagen des italienischen Gesellschaftsrechts

Das italienische Gesellschaftsrecht ist im Wesentlichen im fünften Buch des *Codice Civile* geregelt und damit nicht, wie in Deutschland, auf einzelne spezifische Gesetze (HGB, AktG oder GmbHG) verstreut. Die im Folgenden vorgenommene Gleichsetzung italienischer Gesellschaftstypen mit deutschen dient dem besseren Verständnis und hat bezüglich der Grundstrukturen der einzelnen Rechtsformen auch ihre Berechtigung.

Das italienische Gesellschaftsrecht kennt als Personengesellschaften die *Società semplice* (entspricht der deutschen GbR), die *Società in nome collettivo* (OHG) und die *Società in accomandita semplice* (KG) sowie als Kapitalgesellschaften die *Società per azioni* (AG), die *Società a responsabilità limitata* (GmbH) und die *Società in accomandita per azioni* (KGaA).

Im Vordergrund der folgenden Darstellung stehen die Kapitalgesellschaften. Im Anschluss daran werden die Personengesellschaften kurz behandelt. Schließlich finden sich knappe Ausführungen zur *Società cooperativa*, die mit der deutschen Genossenschaft vergleichbar ist.

6.1 Rechtsformen der Kapitalgesellschaft

6.1.1 *Società a responsabilità limitata* (italienische GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S.r.l.) hat sich in Italien erst in den letzten Jahrzehnten neben der ehemals angeseheneren Rechtsform der Aktiengesellschaft (S.p.A.) etablieren können. Ein eigenständiges Profil erlangte die S.r.l. 1977, als das heute noch in dieser Höhe vorgeschriebene Mindestkapital der S.p.A. von 1 Mio Lire auf seinerzeit 200 Millionen Lire (100.000 Euro) aufgestockt wurde und sich damit von dem gleichzeitig neu geregelten Mindestkapital der S.r.l. in Höhe von damals 20 Millionen Lire (10.000 Euro), das vielfach von Unternehmen kleinerer oder mittlerer Größe vorgezogen wird, merklich abhob. Dass die S.r.l. mittlerweile ihrer deutschen Schwester, der GmbH, an Erfolg kaum nachsteht, liegt aber nicht nur am Stammkapital, das im Vergleich zur S.p.A. niedriger ist. Sie wird auch insofern den Anforderungen deutscher Mutterunternehmen an eine flexible und schlanke Führung ihrer italienischen Tochter besser gerecht, als sie – soweit sie nicht bestimmte Größenmerkmale überschreitet – keinen Prüfungsausschuss erfordert und die Abhaltung etwa von Gesellschafterversammlungen an geringere förmliche Auflagen bindet.

Mit der umfassenden Reform des italienischen Gesellschaftsrecht (*decreto legislativo 6/2003*), die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurde das Recht der S.r.l. vollkommen neu kodifiziert. Hierdurch wurde der S.r.l. eine noch größere Eigenständigkeit zuerkannt. Orientiert hat sich der italienische Gesetzgeber hierbei am deutschen GmbH-Recht. So wurde etwa durch die Einführung des Umlaufverfahrens einem Bedürfnis nach höherer Flexibilität Rechnung getragen. Ebenso wurde, was die Geschäftsführung betrifft, von der starren Kollegialstruktur des Verwaltungsrates Abstand genommen und alternativ hierzu eine dem deutschen Recht entlehene Geschäftsführungsstruktur über allein oder gemeinsam zeichnungsberechtigte Geschäftsführer eingeführt.

Nachfolgend sollen der Gründungsvorgang einer S.r.l. und ihre Organe und die Funktionsweise derselben in den wichtigsten Grundzügen dargestellt werden.

a) Gesellschaftsgründung – allgemeine Bestimmungen

Der Gründungsakt unterteilt sich in die eigentliche Gründung durch notariell beurkundeten Abschluss des Gesellschaftsvertrags, die Zahlung von mindestens 25% des gezeichneten Stammkapitals (bei einem Alleingesellschafter sind die Einlagen schon im Rahmen der Gründung vollständig zu leisten), die Einsetzung der Geschäftsführer und schließlich die konstitutive Eintragung im Unternehmensregister, durch die die Gesellschaft rechtsfähig wird. Die Mindeststammeinlage liegt für die S.r.l. bei 10.000 Euro.

Ihre Handlungsfähigkeit besitzt die Gesellschaft bereits mit notarieller Beurkundung. Die beschränkte Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten entsteht jedoch erst mit Eintragung im Unternehmensregister. Für alle Geschäfte, die im Namen der Gesellschaft vor Eintragung im Handelsregister eingegangen wurde, haften gegenüber Dritten der für die Gesellschaft handelnde bzw. auch die für die jeweiligen Handlungen autorisierenden Gesellschafter (ähnlich der deutschen Vor-GmbH).

Sprechen die Gründungsgesellschafter kein Italienisch, müssen sämtliche Vorgänge grundsätzlich von einem Dolmetscher übersetzt werden. Möglich ist auch, einen italienischsprachigen Vertreter durch notariell beglaubigte Vollmacht mit der Durchführung der beschriebenen Schritte zu beauftragen.

Auch in Italien ist in der Satzung der Gesellschaftszweck anzugeben. Typischerweise wird der Gesellschaftsgegenstand ausführlich und möglichst umfassend dargestellt. Gründe hierfür sind, dass zum einen die Berechtigung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich auf die im Gesellschaftsgegenstand benannten Aktivitäten beschränkt ist und zum anderen eine Änderung des Gesellschaftszwecks den Beschluss einer vor einem Notar stattfindenden außerordentlichen Gesellschafterversammlung erfordert.

Die Wahl der Firma unterliegt in Italien geringeren Beschränkungen. Sofern die Firma von anderen im örtlichen Umkreis der Gesellschaft ansässigen Unternehmen differenzierbar ist, können eine Sach- oder Personenfirma, gegebenenfalls auch Phantasienamen gewählt werden. Zur Kennzeichnung der Haftungsform muss die Firma immer die Bezeichnung *Società a responsabilità limitata* in ausgeschriebener oder abgekürzter Form enthalten.

Seit dem 1. Januar 2004 sind auch in Italien Gesellschaften von unbestimmter Dauer zulässig. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so muss den Gesellschaftern allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, die zwischen sechs und zwölf Monaten zu liegen hat, jederzeit von der Gesellschaft zurückzutreten. Daneben steht dem Gesellschafter unter anderem in folgenden Fällen ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu:

- in den von der Satzung vorgesehenen Fällen bzw. bei Änderung derselben,
- bei Änderung des Gesellschaftsgegenstandes bzw. bei Ausübung gewisser Geschäfte, die eine substantielle Änderung des Gesellschaftsgegenstandes mit sich bringen,
- bei einer Umwandlung der Gesellschaft,
- bei Satzungsänderungen, die die mit dem Gesellschaftsanteil verbundenen Rechte berühren.

Im Fall eines Rücktritts steht dem ausscheidenden Gesellschafter immer ein Entschädigungsanspruch gegenüber den anderen Gesellschaftern zu, wobei die Entschädigung bei Nichteinigung von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen festgesetzt wird.

Nur für die S.r.l. geltende Besonderheiten

Ausschließlich für die S.r.l. können im Gesellschaftsvertrag spezifische Gründe festgelegt werden, die zum Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund führen. Auch in diesem Fall ist dem so ausgeschlossenen Gesellschafter allerdings eine Entschädigung für die eingezogenen Anteile zu zahlen.

Ebenfalls allein für die S.r.l. legt zudem Artikel 2467 C.C. fest, dass Gesellschafterfinanzierungen im Vergleich zu Forderungen von Drittgläubigern bereits von Gesetzes wegen immer als nachrangig zu behandeln sind und, sofern sie in dem einer Insolvenzanmeldung vorangehenden Jahr zurückerstattet wurden, wieder an die Gesellschaft herauszugeben sind.

Schließlich kann bei einer GmbH italienischen Rechts auch eine von der eigentlichen Beteiligung am Stammkapital abweichende Gewinn- und Verlustbeteiligung vereinbart werden.

b) Organisationsstruktur

Organisationsrechtlich untergliedert sich die S.r.l. in die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, die entweder aus einem Alleingeschäftsführer, mehreren Geschäftsführern mit Einzel- oder gemeinsamer Zeichnungsbefugnis oder einem aus mehreren Geschäftsführern zusammengesetzten Verwaltungsrat besteht, und – im Fall des Erreichens gewisser Größenmerkmale – den Prüfungsausschuss.

c) Gesellschafterversammlung (*assemblea dei soci*)

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest, ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates und soweit erforderlich des Prüfungsausschusses und setzt deren Bezüge fest. Sie ist weiter zuständig für die ihr im Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten und beschließt über Satzungsänderungen und über die Benennung von Liquidatoren im Fall der Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann, sofern die Satzung dies gestattet, auch im Ausland – und auch etwa im Rahmen einer Videokonferenz – abgehalten werden. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in ein eigenes Protokollbuch (*libro delle adunanze e delle deliberazioni delle assemblee*) über die Entscheidungen der Gesellschafter aufzunehmen ist. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, kann die Gesellschafterversammlung allerdings nur in Italien selbst stattfinden und bedarf der Protokollierung durch einen italienischen Notar. Ebenso ist es auch bei der GmbH italienischen Rechts möglich, dass die Gesellschafter ihre Beschlüsse (*decisioni dei soci*) im Umlaufverfahren treffen. Das physische Zusammenkommen ist nicht mehr notwendig; Beschlüsse können per Brief-, E-Mail- oder Faxaustausch getroffen werden, sofern sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären. Dieses ist natürlich insbesondere bei im Ausland ansässigen Gesellschaftern vorteilhaft und dient der erweiterten Flexibilität.

d) Geschäftsführung (*organo amministrativo*)

Die Geschäftsführung kann aus einem einzigen Geschäftsführer (*amministratore unico*) oder aber aus mehreren Geschäftsführern (*amministratori*) bestehen, die entweder nebeneinander mit gemeinsamer oder alleiniger Zeichnungsbefugnis (wie im deutschen Recht) oder in Form eines Verwaltungsrates (*consiglio di amministrazione*) entscheiden. Die Berufung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Auch der Verwaltungsrat, auf dessen grundsätzliche Funktionsweise im Rahmen der S.p.A. näher eingegangen wird, kann im Umlaufverfahren beschließen.

Wie das deutsche Recht sieht auch das italienische für den Fall von Pflichtverletzungen eine Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft bzw. auch direkt gegenüber Dritten vor. Zudem haften die Geschäftsführer gegebenenfalls auch strafrechtlich für die Einhaltung der bestehenden Gesetze (insbesondere der steuerlichen Vorschriften).

e) Prüfungsausschuss (*collegio sindacale*)

Die Einordnung eines sog. Prüfungsausschusses (*collegio sindacale*) sowie die Durchführung einer Buchprüfung (*controllo contabile*) ist Pflicht, sobald das Stammkapital einer S.r.l. das Mindestkapital einer AG erreicht (120.000 Euro) oder wenn es sich um eine mittelgroße S.r.l. handelt, bei der zumindest zwei der folgenden drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten wurden,

- Gesamtbetrag der Aktiva: 4.400.000 Euro,
- Erträge aus Verkäufen und Leistungen: 8.800.000 Euro,
- 50 Arbeitnehmer (im Durchschnitt über das Jahr gesehen). Der aus drei oder fünf Mitgliedern bestehende Prüfungsausschuss (*collegio sindacale*) überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Vorschriften der Satzung seitens der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung. Insbesondere ist er zuständig für die Überprüfung der Einhaltung einer

ordnungsgemäßen Buchführung, der Übereinstimmung der Bilanzen mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern und der Beachtung der Bewertungsgrundsätze. Zu diesem Zweck hat er mindestens alle drei Monate Überprüfungshandlungen vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss wird für einen Zeitraum von 3 Jahren bestellt und kann nur bei Vorlage wichtiger Gründe mit der Zustimmung des zuständigen Landgerichts abberufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haften – gegebenenfalls sogar strafrechtlich – für Schäden der Gesellschaft, die aus einer Verletzung ihrer Aufsichts- und Überwachungspflichten resultieren. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur italienische Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte bzw. auch Universitätsprofessoren für die Bereiche Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehren sein.

6.1.2 Società per azioni (italienische AG)

Die italienische Aktiengesellschaft ist die Grundform der Kapitalgesellschaften des *Codice Civile*. Im Recht der S.r.l. finden sich weiterhin zahlreiche Parallelvorschriften sowie Verweise auf das Aktienrecht.

Soweit es sich nicht um den in der Praxis eher seltenen Fall einer AG-Gründung durch öffentliche Zeichnung der Aktien handelt, stimmt das Verfahren der Gründung bei S.r.l. und S.p.A. grundsätzlich überein. Die Gründung der Aktiengesellschaft erfolgt daher wie bei der S.r.l. mit vollständiger Zeichnung des Gesellschaftskapitals, Leistung von 25% des Nominalwertes der Einlagen (bei einem Alleingesellschafter 100%), Abschluss des Gesellschaftsvertrages vor dem Notar und konstitutiver Eintragung im Unternehmensregister. Daneben ist der *Collegio Sindacale* bei der S.r.l. grundsätzlich auch für die Abschlussprüfung zuständig, die aber bei entsprechendem Gesellschafterabschluss alternativ auch einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem externen Wirtschaftsprüfer übertragen werden kann.

Auf bestimmte Abweichungen zur S.r.l. wird im Folgenden kurz eingegangen:

a) Allgemeine Bestimmungen

Für die S.p.A. gilt ein Mindestkapital von 120.000 Euro. Daneben ist die Möglichkeit der Schaffung von Sondervermögen vorgesehen, die ausschließlich für ein spezielles „Geschäft“ (*affare specifico*) verwendet werden dürfen und die Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten im Rahmen der entsprechenden Transaktion auf das diesbezügliche Sondervermögen begrenzen. Um einen Missbrauch dieser neuen Regelungen zu vermeiden, sind verschiedene Publizitäts- und Kontrollpflichten zu beachten. Daneben ist über das Sondervermögen gesondert Buch zu führen. Das gilt auch für Rechtsgeschäfte, die mit dem speziellen „Geschäft“ verbunden sind, für das das Sondervermögen eingerichtet wurde.

Als Gegenleistung für bestimmte Einlagen, die auch in der Einbringung der eigenen Arbeitskraft bestehen können, können so genannte Finanzierungsinstrumente (*strumenti finanziari*) ausgestellt werden, die mit gewissen Beteiligungs- oder Mitbestimmungsrechten ausgestattet sind. Dabei steht den Inhabern dieser Instrumente im Rahmen der Hauptversammlung allerdings kein Stimmrecht zu.

Die S.p.A. kann schließlich Aktien und Schuldverschreibungen – auch Wandelschuldverschreibungen – öffentlich anbieten, wobei diese nicht zwingend an einer Börse notiert oder im Handel sein müssen.

b) Organisationsstruktur der Gesellschaft

Bei einer Aktiengesellschaft sind drei Formen der Gesellschaftsverwaltung vorgesehen, zwischen denen frei gewählt werden kann:

– Das „normale“ System sieht als Gesellschaftsorgane einen Verwaltungsrat (*consiglio di amministrazione*) sowie einen Prüfungsausschuss (*collegio sindacale*) vor. Dieser Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Übereinstimmung der Handlungen des Verwaltungsrates

mit dem Gesetz und der Satzung zu überprüfen und auch im Allgemeinen die Angemessenheit der Organisations- und Verwaltungsstruktur sowie des Buchhaltungswesens zu überwachen. Über eigene Entscheidungsbefugnisse verfügt der Prüfungsausschuss nicht, weswegen er nur bedingt mit dem aus dem deutschen Recht bekannten Aufsichtsrat vergleichbar ist. Ist die Gesellschaft nicht an der Börse notiert, kann dem Prüfungsausschuss zudem auch die Aufgabe der für die Aktiengesellschaft obligatorischen Abschlussprüfung übertragen werden, die andernfalls von einem/ r externen Wirtschaftsprüfer/ - prüfungsgesellschaft durchzuführen sind

– Das „duale“ System sieht zum einen die Einrichtung eines Führungsrates/-gremiums (*consiglio di gestione*) vor, dem die eigentliche Geschäftsführung obliegt, zum anderen die Institution eines Aufsichtsrates (*consiglio di sorveglianza*) als Kontrollorgan des Führungsrates/-gremiums. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates zählen dabei beispielsweise die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Führungsrates, die Überwachung der Geschäftsführung und die Feststellung des Jahresabschlusses. Insoweit ist der italienische Aufsichtsrat dem deutschen ähnlich. Wird diese Verwaltungsform gewählt, sind die Kontrolle der Buchführung und die Jahresabschlussprüfung einem externen Wirtschaftsprüfer zu übertragen.

– Die Einführung des „monistischen“ Systems war eine der umstrittensten Neuerungen der Gesellschaftsrechtsreform 2004. Dies beruht darauf, dass es vorsieht, dass die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat (*consiglio di amministrazione*) geführt wird, aus dessen Mitte ein Kontrollkomitee (*comitato per il controllo sulla gestione*) für die Geschäftsführung selbst erwählt wird. Diesem Kontrollkomitee dürfen zwar nur Mitglieder des Verwaltungsrates angehören, die selbst keine operativen geschäftsführenden Funktionen bzw. Befugnisse haben; es bleibt jedoch der Umstand, dass das Geschäftsführungsorgan selbst einige seiner Mitglieder damit beauftragt, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen.

Wird diese Verwaltungsform gewählt, sind die Kontrolle der Buchführung und die Jahresabschlussprüfung wiederum einem externen Wirtschaftsprüfer zu übertragen.

Bei der S.p.A. wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen unterschieden. Zudem können die Gesellschafter einer S.p.A., anders als bei der S.r.l. keine Entscheidungen per Umlaufverfahren treffen. Das schriftliche Umlaufverfahren ist hier auch nicht gestattet.

Der Verwaltungsrat bzw. der Führungsrat ist ein Kollegialorgan, weshalb bei Entscheidungen grundsätzlich eine Beschlussfassung im Rahmen einer Ratssitzung oder aber etwa beim Abschluss von Verträgen die Unterzeichnung aller Ratsmitglieder erforderlich ist. Auch der Ratspräsident verfügt im Innenverhältnis über keine besonderen Befugnisse. Im Außenverhältnis zu Dritten kann er zwar für die Gesellschaft verbindliche Erklärungen abgeben, würde hiermit jedoch seine Kompetenzen überschreiten und sich gegebenenfalls haftbar machen.

Da eine derart gestaltete Geschäftsführung unpraktisch ist, wird grundsätzlich durch Beschluss des Verwaltungsrates (Führungsrates) einzelnen Mitgliedern des Rates eine detaillierte Vollmacht zur Führung bestimmter Geschäfte übertragen. Diese kann jederzeit mittels neuen Ratsbeschlusses widerrufen werden. Die so mit weiteren Vollmachten ausgestatteten Ratsmitglieder werden beauftragte Geschäftsführer (*amministratore delegato*) genannt.

Im Außenverhältnis handelt der *amministratore delegato* neben dem Ratsvorsitzenden als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Es besteht auch die Möglichkeit, beide Funktionen, die des beauftragten Geschäftsführers und die des Ratsvorsitzenden, in Personalunion zu vereinigen.

c) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfungspflicht tritt sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften. Für börsennotierte Gesellschaften gelten zudem besondere Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Publizitäts- und Kontrollpflichten sowie Schutz der Minderheitsaktionäre,

auf die im Einzelnen einzugehen wäre, was allerdings den Rahmen dieser Abhandlung sprengen würde.

d) Gesellschafterabreden

Die Geltungsdauer von Nebenabreden darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jeder Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten davon zurücktreten. Da diese Gesellschaftsform aber relativ selten vorkommt, soll hierauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

6.1.3 Società in accomandità per azioni (italienische KGaA)

Die S.a.p.A., deren Mindeststammeinlage wie bei der S.p.A. bei 120.000 Euro liegt, ist entsprechend dem deutschen Recht eine Kapitalgesellschaft mit personenrechtlichem Einschlag. Gesellschafter sind einerseits die Kommanditisten, andererseits die gesamtschuldnerisch und unbegrenzt für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftenden Komplementäre.

6.1.4 Konzernhaftung

Das Prinzip der Konzernhaftung war dem italienischen Recht längere Zeit fremd. Es galt lediglich das formalistische Prinzip, dass ein Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft im Insolvenzfall für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mithaftet. Dies führte dazu, dass die große Mehrheit der Kapitalgesellschaften über zumindest zwei Gesellschafter verfügte, selbst wenn einer der Gesellschafter eher eine Pro-forma-Beteiligung hält, etwa in Höhe von lediglich 1%.

Mit der Reform im Jahre 2004 wurde ein von der Beteiligungshöhe unabhängiges Prinzip der Konzernhaftung geschaffen, das auf einen konkreten Missbrauch der Weisungsmacht abstellt. Sofern ein über beherrschenden Einfluss verfügender Gesellschafter selbigen missbräuchlich ausübt, können Gesellschafter bzw. Dritte, die hierdurch einen Schaden erlitten haben, direkt auf den haftenden (Mehrheits-) Gesellschafter Zugriff nehmen. Dies betrifft auch etwa Fälle, in denen über Verrechnungen Gewinnverschiebungen stattfinden, oder sonstige Maßnahmen, die wider den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes ausgeübt werden und die Integrität des Gesellschaftskapitals beeinträchtigen bzw. dazu geeignet sind, Gläubiger zu benachteiligen. Hierbei gilt die – widerlegbare – Vermutung, dass ein Mehrheitsgesellschafter über beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft verfügt. Die zuvor dargestellte Durchgriffshaftung gilt allerdings subsidiär, d.h., solange der betroffene Gesellschafter bzw. Gläubiger nicht von der Gesellschaft selbst befriedigt wird.

6.2 Rechtsformen der Personengesellschaft

Das italienische Gesellschaftsrecht kennt drei Formen der Personengesellschaft. Grundform ist die einfache Gesellschaft (*società semplice*), vergleichbar der deutschen GbR. Die einfache Gesellschaft kann als Gesellschaftszweck allerdings nicht die Ausübung einer Handelstätigkeit haben. Darauf aufbauend, finden sich die offene Handelsgesellschaft (*società in nome collettivo*, S.n.c.) und die Kommanditgesellschaft (*società in accomandita semplice*, S.a.s.). Struktur und Haftungsverfassung dieser Personengesellschaften entsprechen weitgehend der Konzeption des deutschen Rechts.

Eine der GmbH & Co. KG entsprechende gesellschaftsrechtliche Möglichkeit der mittelbaren Haftungsbeschränkung bei der Personengesellschaft findet sich nun neuerdings auch im italienischen Recht. Wie in Deutschland kann eine juristische Person Komplementärin einer S.a.s. sein. Nach wie vor ist allerdings in Italien nicht möglich, dass ein Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft eine juristische Person ist.

Eine eigene Rechtspersönlichkeit wird den Personengesellschaften nach überwiegender Ansicht

abgesprochen; jedoch können S.n.c. und S.a.s. Partei in einem Prozess sein. Die Gründung einer S.n.c. und einer S.a.s. ist formlos möglich. Die Beglaubigung eines schriftlichen Vertrags oder dessen Abfassung als öffentliche Urkunde ist jedoch für die Eintragung ins Handelsregister erforderlich. Eine solche Eintragung ist zwar bei Personengesellschaften nicht zwingend erforderlich, aber dringend zu empfehlen, da ansonsten über die Grundsätze der *società irregolare* die Bestimmungen der *società semplice* (einfache Gesellschaft) anzuwenden sind und damit eine strengere Haftung der Gesellschafter gilt (Art. 2268 C.C.) und eine Einschränkung der Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht eingewendet werden kann. Darüber hinaus scheidet im Insolvenzfall die Durchführung sanierungsorientierter Insolvenzverfahren aus.

Bei der S.n.c. ist nur die Verwendung einer Personenfirma gestattet, die den Familiennamen eines oder mehrerer Gesellschafter enthält. Dies kann auch der Name eines ausgetretenen oder verstorbenen Gesellschafters sein, wenn dessen Zustimmung vorliegt. Sie muss zudem den gesellschaftsrechtlichen Zusatz enthalten. Bei der Firma einer S.a.s. reichen der gesellschaftsrechtliche Zusatz sowie die Nennung des Namens eines Komplementärs aus.

Hinsichtlich der Haftung steht dem in Anspruch genommenen Gesellschafter die Einrede der Vorausklage zu, das heißt, der Gesellschafter haftet zunächst nicht neben der Gesellschaft. Vielmehr muss der beitreibende Gläubiger zunächst die Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen anstreben. Den Gesellschafter trifft jedoch die Pflicht, dem Gläubiger die Gesellschaftsgüter zu benennen, aus denen er sich leicht befriedigen kann.

Im Hinblick auf die Kommanditgesellschaft gilt, wie im deutschen Recht, dass die Komplementäre einer S.a.s. unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, wobei auch ihnen die zuvor genannte Einrede der Vorausklage zusteht. Kommanditisten haften in der Regel auf ihren Anteil beschränkt, es sei denn, ihr Name ist in der Firma mitenthalten, sie treten als Geschäftsführer auf, verhandeln im Namen der S.a.s. über Geschäfte, schließen solche ohne Vertretungsmacht ab, oder der Gesellschaftsvertrag sieht eine erweiterte Haftung vor.

Lediglich für die S.a.s. ist die Erstellung eines echten Jahresabschlusses vorgeschrieben. Allgemeine Grundsätze hierzu werden vom Gesetz jedoch nicht benannt, so dass für die *società semplice* und für die S.n.c. die gesetzlich festgelegten Regelungen über die Rechnungslegung anzuwenden sind, die auf Basis der für die S.p.A. vorgesehenen Grundsätze entwickelt wurden. Die Rechnungslegung wird letztlich einem Jahresabschluss stark angenähert, ohne dass ihr jedoch die gleiche rechtliche Wirkung oder Beweiskraft zukäme. Unabhängig hiervon muss eine steuerliche Bilanz angefertigt werden.

6.3 *Società cooperativa* (Genossenschaft)

Die in etwa der deutschen Genossenschaft entsprechende *Società cooperativa* kann entweder als anerkannte und auf überwiegende Gegenseitigkeit ausgerichtete Genossenschaft (*a mutualità prevalente*) oder aber als anderweitige Genossenschaft ausgestaltet werden. Auf überwiegende Gegenseitigkeit gerichtete Genossenschaften sind je nach Art ihres Austausches solche,

- a) die ihre Tätigkeit vorwiegend zugunsten ihrer Gesellschafter, Verbraucher oder Nutzer von Gütern oder Dienstleistungen ausüben,
- b) die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Arbeitsleistungen ihrer Gesellschafter bedienen,
- c) die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Einbringung von Gütern oder Dienstleistungen durch ihre Gesellschafter bedienen.

Genossenschaften haften für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen ebenfalls nur mit ihrem Vermögen. Im Übrigen funktionieren Genossenschaften im Grundsatz ähnlich den vorstehenden für die S.r.l. aufgeführten Prinzipien. Zu beachten ist, dass nur die anerkannten Genossenschaften die

für Genossenschaften vorgesehenen Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen können. Unterschiede bestehen bei der Anzahl der Gesellschafter sowie bei ihren Stimmrechten. Was die Verwaltung der Genossenschaft angeht, so kann auch hier zwischen den drei bei der S.p.A. angegebenen Formen gewählt werden. Genossenschaften können auch an der Börse notieren.

6.4 Weitere Gesellschaftsformen

Neben den vorgenannten Gesellschaftsformen kennt das italienische Recht auch die stille Gesellschaft (*associazione in partecipazione*), den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (*mutue assicuratrice*), den eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Verein (*associazione riconosciuta o non riconosciuta*), die Stiftung (*fondazione*) sowie verschiedene Formen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

6.5 Besonderheiten

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten des italienischen Gesellschaftsrechts eingegangen, die jedoch nur exemplarisch dargestellt werden können. So bestehen auf Grund der grundsätzlichen Tendenz des italienischen Gesetzgebers zur Bürokratisierung verschiedene formelle Anforderungen.

6.5.1 Gesellschaftsbücher (*libri sociali*)

Nach italienischem Recht sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, verschiedene Gesellschaftsbücher zu führen. Die Seiten dieser Bücher müssen von einem Notar oder dem Registeramt fortlaufend nummeriert und abgestempelt werden (sog. *Vidimazione*). Es handelt sich hierbei – je nach Anwendbarkeit – um das Buch über Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (*libro delle adunanze e delle deliberazioni delle assemblee* bzw. *libro delle decisioni dei soci*), das Buch über Versammlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates (*libro delle adunanze e delle deliberazioni del consiglio di amministrazione*), das Buch über Versammlungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses (*libro delle adunanze e delle deliberazioni del collegio sindacale*) sowie gegebenenfalls das Buch über Versammlungen und Beschlüsse des Exekutivausschusses (*libro delle adunanze e delle deliberazioni del comitato esecutivo*), das Buch der Schuldverschreibungen (*libro delle obbligazioni*) und das Buch über Versammlungen und Beschlüsse der Versammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen (*libro delle adunanze e delle deliberazioni delle assemblee degli obbligazionisti*). Das so genannte Gesellschafterbuch (*libro dei soci*), in dem bisher die jeweiligen Gesellschafter anzugeben waren, wurde Anfang des Jahres 2009 für die S.r.l. abgeschafft. Die Gesellschafterverhältnisse sind nun im Unternehmensregister anzugeben.

6.5.2 Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile sind entweder mittels notarieller Urkunden oder aber privatschriftlich unter notarieller Unterschriftsbeglaubigung grundsätzlich frei übertragbar. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abtretung ist ihre Eintragung im Unternehmensregister sowie bei der Übertragung von nicht frei gehandelten Aktien zusätzlich die Anbringung eines Indossaments auf dem betreffenden Aktienzertifikat.

Um die Teilhabe unerwünschter Personen an der Gesellschaft zu vermeiden, wird – wie auch in Deutschland üblich – in dem Gesellschaftsvertrag in der Regel eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Möglichkeit der freien Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen durch die Einräumung eines Vorerwerbsrechts zu Gunsten der anderen Gesellschafter eingeschränkt wird. Die Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gesellschaft kann weiterhin an die Voraussetzung einer mit Beschluss erklärten Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden werden.

6.5.3 Strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen

Mit dem Gesetzesdekret (*decreto legislativo*) 231 vom 8. Juni 2001 wurde erstmalig die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in die italienischen Rechtsordnung eingeführt, wobei einzelne Artikel im Jahre 2007 neugefasst bzw. ergänzt wurden. Hiermit wurde in Italien die Haftung einer Gesellschaft für Organisationsverschulden bzw. für von Geschäftsführern, Führungskräften, Angestellten oder freien Mitarbeitern der Gesellschaft begangene Katalogdelikte eingeführt, wenn diese im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit geschehen und für die Gesellschaft einen Vorteil erbringen oder im Interesse des Unternehmens liegen. Die Verantwortlichkeit des Unternehmens ist ausgeschlossen, wenn die oben bezeichneten Personen im Alleininteresse oder ausschließlichen Drittinteresse gehandelt haben

Die Katalogdelikte wurden mit der Zeit immer weiter ausgedehnt, so dass mittlerweile neben Korruption, Amtsmissbrauch und Betrug zu Lasten des Staates oder der öffentlichen Verwaltung, unter anderem auch alle Delikte, die die interne Verwaltung, Buchhaltungs- und Bilanzierungspflichten sowie fahrlässige Tötung oder schwere fahrlässige Körperverletzung betreffen, in den Anwendungsbereich fallen, wobei auch eine Verzahnung mit den Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz stattfindet. Das Gesetz ist daher insbesondere für unter der öffentlichen Hand arbeitende Unternehmen oder das produzierende Gewerbe relevant.

Relevant sind seit 2007 auch die strafrechtliche Verantwortung für Unternehmen, deren Tätigkeitsbereich besondere Risiken birgt und die Verantwortlichkeit für fahrlässiges Verhalten.

Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens ergibt sich auf der Basis der Fiktion der vorsätzlichen oder fahrlässigen Mittäterschaft an durch die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. durch diesen unterstellte Mitarbeiter begangenen Delikten. Insoweit wird das bislang aus dem Zivilrecht bekannte Instrument des Organisationsverschuldens durch mangelhafte Anwendung der Überwachungspflichten auch in strafrechtlicher Hinsicht angewandt. Eine strafrechtliche Haftung des Unternehmens entsteht dagegen nicht, wenn die Gesellschaft zuvor Organisations- und Betriebsmodelle eingerichtet hat, die geeignet sind, derartige (auch) zu Gunsten der Gesellschaft begangener Delikte zu verhindern.

Um eine schuldbeeidende Wirkung im Sinne des italienischen Strafrechts entfalten zu können, müssen die Organisationsmodelle die Einführung eines vorbeugenden internen Kontrollsystems beinhalten, das von einem unabhängigen Organ koordiniert wird. Dieses Organ muss über Aufsichts- und Kontrollbefugnisse verfügen und betriebliche Aktivitäten in den Situationen überwachen können, in denen typischerweise Delikte zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder Wettbewerbsvorteile begangen werden. Die Risiken für Delikte müssen je nach Marktbereich definiert werden.

Als Sanktionen sieht das Gesetz sowohl Geldstrafen als auch Verbote vor.

Dabei erstreckt sich die Geldstrafe bis zu einem Betrag von maximal Euro 1.549.370,00. Geschäftsbeschränkende Maßnahmen, wie beispielsweise ein Verbot der Geschäftsausübung, die zu enormen finanziellen Verlusten und Imageschäden führen können, können ebenfalls verhängt werden. Die Höhe hängt von objektiven und subjektiven Parametern ab, wie der Schwere der Tat, dem Verantwortungsgrad der Gesellschaft, den von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Tatfolgen oder zur Vermeidung weiterer Straftaten sowie der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Lage der verantwortlichen Gesellschaft. Die Gesellschaft haftet für die Zahlung der Geldstrafen mit ihrem eigenen Vermögen.

Sollte der Strafrichter feststellen, dass die Gesellschaft aus der Begehung des Deliktes einen Gewinn in beachtlichem Umfang erwirtschaftet hat, können auch verschiedene Verbotsmaßnahmen mit einer Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren verhängt werden, die darauf abzielen, eine Wiederholung der begangenen Straftaten zu verhindern (z.B. Ausschluss der Gesellschaft von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder Widerruf von Genehmigungen oder Lizenzen, die

im Rahmen der Gesellschaftsaktivitäten benötigt werden). Das Gesetz sieht vor, dass in besonders schwer wiegenden Fällen die Ausübung der Unternehmensaktivitäten vollständig untersagt werden kann.

7 Arbeitsrecht

Die zahlreichen Reformen in den vergangenen Jahren führten zu einer Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsmarktes in Italien. Allgemein lässt sich das italienische Arbeitsrecht aufgrund des starken Einflusses der Gewerkschaften dennoch weiterhin als stark arbeitnehmerfreundlich bewerten.

7.1 Rechtsquellen

Das italienische Arbeitsrecht stellt sich für einen Außenstehenden zunächst als eine unübersichtliche und ungeordnete Materie dar, die eine Vielzahl nicht aufeinander abgestimmter Normen umfasst. Neben den Gesetzesvorschriften, die sich in der Verfassung, dem Zivilgesetzbuch sowie in verschiedenen Sondervorschriften finden, wird das Arbeitsrecht vor allem auch über die verschiedenen Tarif- bzw. Kollektivverträge geregelt, die oftmals die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen abbedingen, modifizieren oder ergänzen.

Tarifverträge sind sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene möglich. Der Regelfall sind jedoch nationale Tarifverträge (*contratti collettivi nazionali del lavoro – CCNL*). Die Tarifvereinbarungen haben eine fest bestimmte Geltungsdauer, die im Normalfall vier Jahre für rechtliche und zwei Jahre für wirtschaftliche Rahmenbedingungen beträgt. Nach Auslauf werden diese neu ausgehandelt und auf die aktuelle Marktentwicklung abgestimmt. Für jeden Tarifbereich gibt es grundsätzlich zwei Tarifverträge, einen für einfache und einen für leitende Angestellte.

Tarifverträge entfalten als normale zivilrechtliche Verträge grundsätzlich nur Wirkung inter partes und sind somit verbindlich nur für die jeweiligen Vertragspartner, d.h. die beteiligten Arbeitgebervverbände bzw. Gewerkschaften. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben jedoch verschiedene Mechanismen entwickelt, um die Wirksamkeit der tariflichen Regelungen auch auf Dritte auszuweiten. Somit erstreckt sich der Anwendungsbereich der Tarifverträge weitgehend auch auf außenstehende Drittunternehmen, wenngleich das italienische Arbeitsrecht einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nicht kennt. Unter anderem gelten die Regelungen des Tarifvertrags auch dann, wenn nur der Arbeitgeber verbandsrechtlich organisiert ist, und sogar dann, wenn keine der Parteien einer Vereinigung angehört, jedoch die wichtigsten Bestimmungen des Tarifvertrags – auch ohne direkte Bezugnahme – in den Vertrag aufgenommen wurden. Zudem neigen die Arbeitsgerichte dazu, gewisse Bestimmungen, beispielsweise Mindestlohn und Kündigungsfristen, in jedem Fall anzuwenden, also auch, wenn der Arbeitsvertrag die Anwendung des Tarifvertrags ausdrücklich ausschließt. Im Unterschied zum deutschen Recht werden die jeweils geltenden Tarifverträge somit auf nahezu alle Arbeitsverträge angewandt.

Grundsätzlich sind neben dem Individualvertrag auch die Tarifverträge den Gesetzen unterstellt. Die Gesetze legen Anforderungen an einen Mindestschutz des Arbeitnehmers fest, von denen weder im Individual- noch im Tarifvertrag abgewichen werden kann. Wird dieser Mindestschutz dennoch tarif- oder individualvertraglich unterschritten, so sind die betreffenden Vertragsklauseln nichtig. Die nichtigen Klauseln werden in diesem Fall durch die für den Arbeitnehmer günstigste gesetzliche Bestimmung ersetzt.

Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Tarifvertrag und Individualvertrag, soweit der Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Wird in einem Individualvertrag zum Nachteil des Arbeitnehmers von tarifvertraglichen Bestimmungen abgewichen, so sind die entsprechenden Vertragsklauseln nichtig und durch die dem Arbeitnehmer günstigste tarifvertragliche Bestimmung zu ersetzen. Dieses

Meistbegünstigungsprinzip gilt allerdings nicht bei Tarifverträgen untereinander, so dass eine Verschlechterung der Bedingungen für den Arbeitnehmer nach einer neuen Tarifrunde, von einigen Ausnahmen abgesehen, durchaus möglich ist.

Daneben finden sich noch einige Sondergesetze zu Mutterschutz, Lohnfortzahlung und Kündigungsbeschränkung im Krankheitsfall etc., auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden kann.

7.2 Beschäftigungsverhältnis

Nach italienischem Recht können grundsätzlich Arbeitsverträge ohne Wahrung einer bestimmten Form abgeschlossen werden, solange es sich dabei nicht um ein besonderes Beschäftigungsverhältnis, wie zum Beispiel Ausbildungs- und Teilzeitarbeitsverhältnisse sowie befristete Arbeitsverträge, handelt. Daher werden in der Praxis meist Anstellungsschreiben mit Verweis auf den jeweils gültigen Tarifvertrag verwendet. Im Anstellungsvertrag präzisieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich, auch mittels reiner Verweisung auf den anzuwendenden Tarifvertrag, die wesentlichen Vertragsinhalte (Art und Qualifizierung des Arbeitnehmers, Arbeitsplatz, Probezeit, Vergütung, Dauer der Arbeitszeit, etc.).

Vor allem ausländische Arbeitgeber wenden teilweise ungern einen Tarifvertrag an und möchten oftmals lieber einen individuellen Arbeitsvertrag vereinbaren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies nicht ohne Risiko ist, da von den Tarifverträgen im Grundsatz nur zu Gunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden darf. Es ist daher möglich, dass der Arbeitnehmer, meist nach einer Kündigung, Unstimmigkeiten in Bezug auf die Vergütung und Normierung geltend macht oder sogar eine andere Einstufung des Arbeitsverhältnisses fordert.

7.2.1 Befristetes Arbeitsverhältnis

Der Abschluss von Zeitverträgen ist nur in bestimmten Fällen (ähnlich dem sachlichen Grund der deutschen Regelung) zulässig. Wirksamkeitsvoraussetzung ist, dass das vom Arbeitnehmer gegengezeichnete Anstellungsschreiben das genaue Beendigungsdatum enthält. Inhaltlich ergeben sich aber keine Abweichungen von normalen Arbeitsverhältnissen, außer, dass eine vorzeitige Kündigung einen auf den gesamten entgangenen Verdienst gerichteten Schadenersatzanspruch nach sich ziehen kann.

Befristete Arbeitsverträge können bei Vorliegen der folgenden Gründe abgeschlossen werden:

- technische Gründe, wie zum Beispiel der vorübergehende Bedarf von Personal mit besonderer Spezialisierung und/oder Qualifizierung, über die normalerweise die Arbeitnehmer des Arbeitgebers nicht verfügen;
- produktive und organisatorische Gründe, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, besonderen Situationen und/oder Bedürfnissen des Marktes entgegenzutreten;
- Ersatz-Gründe, wenn Arbeitnehmer abwesend sind, mit Recht auf Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes, wie zum Beispiel im Falle einer Mutterschaft.

Es bestehen jedoch auch Befristungsverbote, so zum Beispiel für die Vertretung von streikenden Arbeitnehmern.

Neben den oben aufgeführten Fällen haben die meisten Tarifverträge quantitative Begrenzungen in der Abschließung von befristeten Arbeitsverträgen vorgesehen. Der Tarifvertrag im Handelssektor setzt zum Beispiel eine jährliche Grenze von 20% der gesamten Arbeitnehmer fest. In der einzelnen Betriebsstätte dürfen auf jeden Fall vier befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bei einer Arbeitnehmerzahl von maximal 15 (sechs bei einer Arbeitnehmerzahl zwischen 16 und 30).

Die Dauer des befristeten Arbeitsvertrages ist nicht gesetzlich geregelt. Nur bei leitenden Angestellten ist die maximale Dauer auf fünf Jahre begrenzt. Bei verlängerten befristeten Arbeitsverträgen ist eine maximale Dauer von insgesamt drei Jahren vorgesehen.

So kann das befristete Beschäftigungsverhältnis ausnahmsweise einmal verlängert werden, sofern

- die ursprüngliche Vertragsdauer weniger als drei Jahre betrug,
- der Arbeitnehmer der Verlängerung im Voraus zustimmt,
- die gesamte Vertragsdauer einschließlich der Verlängerung den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreitet und
- die Verlängerung aus technischen, organisatorischen, produktionsbedingten oder ausfallbedingten Gründen erforderlich ist.

Wird das Beschäftigungsverhältnis ohne Zusatzvereinbarung bzw. zum zweiten Mal über das vertraglich festgelegte Ablaufdatum hinaus faktisch fortgesetzt, so wird der Arbeitsvertrag rückwirkend ab dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses als unbefristet angesehen. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer sofort nach Beendigung des alten befristeten Arbeitsverhältnisses neu eingestellt wird oder wenn es sich um eine Neueinstellung handelt, die offenbar zum Zweck der Umgehung der gültigen Gesetze vorgenommen wurde.

Die Befristung, sowie deren Begründung, muss im Arbeitsvertrag schriftlich niederlegt sein. Falls dies nicht geschieht (sowie für den Fall, dass die Begründung unzureichend ist und nicht genau angegeben wird), wandelt sich das Verhältnis automatisch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Wie bei allgemein allen befristeten Verträgen verpflichtet die Befristung zur Einhaltung der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer, d.h., dass eine vorherige Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Eine Kündigung ohne einem solchen wichtigen Grund berechtigt den gekündigten Arbeitnehmer dazu, Schadenersatz in Höhe der ganzen Vergütung bis zum Datum des im Vertrag vorgesehenen Vertragsendes zu verlangen.

7.2.2 Teilzeitarbeit

Nach italienischem Recht sind zwei Formen von Teilzeitarbeit möglich, entweder durch Reduzierung der täglichen Arbeitszeit oder durch Festlegung von bestimmten Arbeitstagen oder -wochen. Der schriftlich zu schließende Vertrag muss die genaue Verteilung der Arbeitszeit und die eigentlichen Aufgaben des Arbeitnehmers festlegen und ist in Kopie innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsschluss dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Die Mitteilungspflicht wird entsprechend überwacht; Verstöße werden gegebenenfalls mit einem Bußgeld sanktioniert.

7.2.3 Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag wird wie ein befristeter Vertrag behandelt, wobei – abweichend von befristeten Beschäftigungsverhältnissen – das Vertragsende nicht von vornherein auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, sondern in dem Erreichen des Ausbildungsziels liegt.

Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Ausbildungsverträgen: den Lehrvertrag, den berufsbildenden Lehrvertrag und den Lehrvertrag zur Erreichung eines Abschlusses.

Dieser in allen Wirtschaftsbereichen anwendbare Lehrvertrag ist auf die Erlangung einer beruflichen Qualifikation binnen maximal drei Jahren gerichtet.

Der Vertrag bedarf der Schriftform und muss neben der vertragsgegenständlichen Tätigkeit den individuellen Ausbildungsplan, die Lehrelemente sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens sowie die am Ende des Lehrverhältnisses zu erreichende Qualifikation festlegen. Das Dekret sieht keine feste Stundenzahl vor, sondern unterstellt diesen Bereich den jeweiligen

tarifvertraglichen Verhandlungspartnern. Um eine angemessene Ausbildung zu gewährleisten, muss im Unternehmen ein Tutor mit entsprechender Kompetenz und Ausbildung vorhanden sein.

7.3 Allgemeine Verpflichtungen

Grundsätzlich muss die Einstellung jedes Arbeitnehmers am selben Tag der Einstellung dem Arbeitsamt und den zuständigen Sozialversicherungsbehörden angezeigt werden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Ab einer bestimmten Belegstärke ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, eine festgelegte Mindestanzahl benachteiligter und beim Arbeitsamt registrierter Personen (Langzeitarbeitslose, Behinderte etc.) einzustellen (*obbligo di riserva* bzw. *collocamento obbligatorio*). Die jeweiligen Schwellenwerte liegen derzeit bei zehn bzw. 35 Arbeitnehmern, wobei leitende Angestellte und Auszubildende nicht mitgezählt werden.

Aus dem Anstellungsschreiben selbst müssen die berufliche (tarifrechtliche) Einstufung des Arbeitnehmers sowie die ihm übertragenen Aufgaben hervorgehen. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 2103 C.C. hinzuweisen, der klarstellt, dass dem Arbeitnehmer auch in tatsächlicher Hinsicht die Aufgaben übertragen werden müssen, für die er eingestellt wurde. Werden ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Aufgaben übertragen, die nicht in seinen Einstufungsbereich fallen oder über den im Anstellungsschreiben genannten Aufgabenbereich hinausgehen, so sieht das Gesetz eine automatische Beförderung des Arbeitnehmers in die entsprechende Stellung vor. Damit ist auch die Änderung des tarifrechtlichen Mindestgehaltes verbunden.

Die Vereinbarung einer Probezeit von maximal sechs Monaten mit der Folge der freien Kündbarkeit im Rahmen der Probezeit ist möglich. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses unterliegt der Arbeitnehmer zudem einem Wettbewerbsverbot, das über eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung auch für eine bestimmte Zeitdauer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vereinbart werden kann. Eine derartige Vereinbarung ist jedoch nur dann gültig, wenn dem Arbeitnehmer für die Dauer des Wettbewerbsverbotes eine Vergütung zusteht und der Inhalt des Wettbewerbsverbotes hinsichtlich Tätigkeit, Dauer und örtlicher Beschränkung genau bestimmt ist. Die maximale Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes beträgt drei Jahre für einfache Arbeitnehmer und fünf Jahre für leitende Angestellte.

7.4 Kosten des Arbeitgebers

Eine gesetzliche Definition der Vergütung existiert nicht. Das Gesetz bestimmt jedoch verschiedene Grundsätze. Hierzu gehört, dass das dem Arbeitnehmer zustehende Gehalt angemessen sein muss. Es sieht hingegen keinerlei Mindestvergütung vor. Als Konkretisierung findet sich in den einzelnen Tarifverträgen die Festlegung eines Mindestgehaltes, je nach Art des Aufgabenbereiches und der damit verbundenen Einstufung des Arbeitnehmers.

Der Arbeitgeber ist ferner frei, das dem Arbeitnehmer zu zahlende, vom Tarifvertrag vorgesehene Gehalt (sofern die Mindestbezüge nicht unterschritten werden) individuell und abweichend von der Vergütung eines anderen Arbeitnehmers in vergleichbarer Position festzusetzen. Der Grund hierfür darf allerdings nicht in einer willkürlichen und diskriminierenden Ungleichbehandlung liegen.

Im Unterschied zu den meisten anderen Rechtssystemen kennt das italienische Arbeitsrecht auch Vergütungsbestandteile, die erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgezahlt werden. So hat der Arbeitgeber jährlich einen Betrag in den sogenannten *trattamento di fine rapporto* – TFR zurückzahlen bzw. einen entsprechenden Revisionsfond einzurichten. Die Höhe der Zahlung wird ermittelt, indem die dem Arbeitnehmer jährlich zustehende Vergütung (ausgenommen den Auslagenersatz) durch 13,5 geteilt wird. Das Abfindungsguthaben wird dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt, und zwar unabhängig von dem Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

7.5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann einvernehmlich, durch Kündigung des Arbeitnehmers (*dimissione*) oder durch Kündigung des Arbeitgebers (*licenziamento*) erfolgen.

7.5.1 Kündigung durch den Arbeitnehmer

Im Vergleich zum deutschen Recht ergeben sich hierbei keine Besonderheiten. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis grundsätzlich jederzeit beenden, jedoch ist er an die gesetzlichen oder tarifvertraglichen Kündigungsfristen gebunden.

7.5.2 Kündigung durch den Arbeitgeber

Für alle Arbeitnehmer kann eine Kündigung nur aus bestimmten Gründen (wichtige oder gerechtfertigte Kündigungsgründe) oder aus Disziplinargründen erfolgen. Sämtliche Kündigungsformen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und haben bestimmte Voraussetzungen. Die Kündigung muss begründet sein. Die Angabe der Gründe ist besonders wichtig, um die Fälligkeit der Anfechtungsfrist berechnen zu können. Im Einzelnen können die Kündigungsgründe wie folgt zusammengefasst werden:

Die Kündigung aus Disziplinargründen (sog. Kündigung aus wichtigem Grund / subjektiv gerechtfertigten Grund) ist die verfahrensmäßig am detailliertesten geregelte Form der Kündigung. Sie ist u.a. nur dann möglich, wenn der Arbeitnehmer gegen eine vom Arbeitgeber vorgegebene, an alle Arbeitnehmer ausgegebene und im Betrieb ausgehängte Verhaltensordnung verstoßen hat und der Arbeitgeber dem Betroffenen eine förmliche Mitteilung zukommen lässt, die die Angabe des Verstoßes sowie die Ankündigung der Kündigungsabsicht enthält. Der Arbeitnehmer hat dann die Möglichkeit, sich binnen fünf Tagen mündlich oder schriftlich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Diese Verteidigung muss der Arbeitgeber in seine Entscheidung einbeziehen und bei Ausspruch der Kündigung diese entsprechend begründen. Ein Form- oder Verfahrensverstoß führt zur Rechtswidrigkeit der Kündigung, die jedoch in jedem Fall durch ein Gerichtsurteil festgestellt werden muss.

Für die Kündigung aus gerechtfertigtem Grund (*licenziamento per giustificato motivo*) ist erforderlich, dass ein objektiver oder subjektiver Rechtfertigungsgrund vorliegt. Objektive Rechtfertigungsgründe beziehen sich auf innerbetriebliche Umstände, wie die Produktionstätigkeit als solche (Schließung eines Betriebs), auf die Organisationsstruktur des Arbeitsprozesses (Restrukturierung des Betriebs) sowie ganz allgemein auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Produktionsablaufes und sind insoweit der aus dem deutschen Recht bekannten Figur der betriebsbedingten Kündigung vergleichbar. Subjektive Rechtfertigungsgründe liegen vor, wenn der betroffene Arbeitnehmer seinen arbeitsvertraglichen Pflichten nicht oder nur ungenügend

wichtigem Grund (*licenziamento per giusta causa*) liegt der Kündigungsgrund ebenfalls in der Person des Arbeitnehmers und ergibt sich hier entweder aus besonders schwer wiegenden Verstößen oder einem anderen (auch außerbetrieblichen) Verhalten, das einen unwiderbringlichen Vertrauensverlust nach sich zieht. Vergleichbar ist diese Form mit der außerordentlichen Kündigung nach deutschem Recht. Der Nachweis des Fehlverhaltens obliegt wie auch bei den zuvor aufgeführten Kündigungsgründen stets dem Arbeitgeber.

Damit die Kündigung wirksam ist, muss der Arbeitgeber im Fall der Kündigung aus gerechtfertigtem Grund grundsätzlich die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beachten. Ein Abweichen hiervon zieht eine Entschädigungszahlung an den Arbeitnehmer für die Nichtbeachtung der Kündigungsfrist nach sich. Die Kündigung aus wichtigem Grund hingegen erfolgt als fristlose Kündigung, ohne dass eine Entschädigungszahlung geschuldet ist. Die Kündigung aus Disziplinargründen kann nach Ablauf der fünftägigen Frist zum Vorbringen seiner Verteidigung durch den Arbeitnehmer sowie einer etwaigen Sachverhaltsfeststellung, die gegebenenfalls von einer Disziplinarkommission durchzuführen ist (sofern eine solche Kommission von der Disziplinarordnung oder dem gültigen Tarifvertrag vorgeschrieben ist) erfolgen, wobei der Arbeitgeber hierbei ausdrücklich auf die förmliche Mitteilung Bezug nehmen muss.

7.5.3 Rechtswidrige Kündigung

Erfolgt eine Kündigung rechtswidrig, so genießt der betroffene Arbeitnehmer einen besonderen Schutz, dessen Rechtsfolgen sich nach der tatsächlichen Belegstärke des Betriebs richtet.

Der „schuldrechtliche Schutz“ (*tutela obbligatoria*) greift bei Betrieben bis einschließlich 15 Arbeitnehmern ein und sieht neben der eventuellen Entschädigung wegen Nichtbeachtung der Kündigungsfrist eine Schadenersatzzahlung von mindestens 2,5 und höchstens sechs Monatsgehältern oder, nach Wahl des Arbeitgebers, die Wiedereinstellung vor. In diesem letzteren Fall handelt es sich – im Unterschied zum „dinglichen“ Schutz, der im folgenden Absatz erläutert wird – um einen neuen Arbeitsvertrag, so dass der Arbeitnehmer die bisherigen Zeiten der Betriebszugehörigkeit verliert.

Der „dingliche Schutz“ (*tutela reale*) findet hingegen bei Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern Anwendung. Liegt eine rechtswidrige Kündigung vor und greift der dingliche Schutz, so hat der betroffene Arbeitnehmer wahlweise:

- einen Schadenersatzanspruch gerichtet auf die Zahlung seines gesamten Gehaltes vom Zeitpunkt der Kündigung an bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Urteils, welches die Kündigung für rechtswidrig erklärt (mindestens aber auf Zahlung von wenigstens fünf Monatsgehältern);
- Anspruch auf Wiedereinstellung oder wahlweise auf eine Ersatzzahlung in Höhe von 15 Monatsgehältern.

7.5.4 Massentlassung (*licenziamento collettivo*)

Besonders gesetzlich geregelt ist das Verfahren der Massentlassung, das sowohl im Fall der Betriebsstilllegung oder Liquidation als auch im Fall eines aus betriebsbedingten Gründen erfolgten, umfassenden Personalabbaus angewandt wird. Es findet Anwendung in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten im Fall einer Betriebskündigung von mehr als fünf Arbeitnehmern binnen 120 Tagen innerhalb desselben Betriebs oder eines Betriebsteils (sofern die Kündigung allesamt in der derselben Provinz ausgesprochen wurden). Auf das Verfahren selbst, das eine Reihe von

zwingenden Verfahrensschritten und Mitteilungspflichten vorsieht, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

7.6 Einzelprobleme

7.6.1 Mutterschutz

Der Mutterschutz besteht aus einer Reihe dem Arbeitgeber auferlegten Pflichten und Verbote, u.a. aus dem Diskriminierungsverbot im Rahmen der Einstellung, und dem Kündigungsverbot, wonach die Arbeitnehmerin für den Zeitraum von 300 Tagen vor dem in der Schwangerschaftsbescheinigung angegebenen voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Tag der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unkündbar ist. Ausnahmsweise ist eine Kündigung möglich, bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten der Arbeitnehmerin, das einen wichtigen Kündigungsgrund darstellt, bei Schließung des Betriebes, bei Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages, oder bei schlechter Bewertung in der Probezeit.

Die eigentliche Mutterschutzzeit wird von dem D.Lgs. 151/2001 bestimmt. Sie beginnt mit der Schwangerschaft und endet mit dem Tag, an dem das Kind sein erstes Lebensjahr vollendet hat. Dieser Zeitraum lässt sich in drei Teile unterteilen:

- ab Beginn der Schwangerschaft bis zwei Monate vor dem voraussichtlichen Datum der Niederkunft dürfen der werdenden Mutter keinerlei anstrengende Arbeiten übertragen werden;
- für die zwei der Niederkunft vorausgehenden Monate sowie die drei sich an die Geburt anschließenden Monate (sog. Pflichtmutterschutz) ist die werdende Mutter unter nahezu vollständiger Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt;
- der sog. fakultative Mutterschutz, in dem die Arbeitnehmerin Kündigungsschutz genießt, kann für weitere sechs Monate bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.

Das oben bezeichnete Gesetz hat den in der Schwangerschaft vorgesehenen Mutterschutz auch auf den arbeitenden Vater ausgedehnt, dem die selben Vorteile zuerkannt werden, auch wenn die Mutter ihre Rechte selbst nicht wahrnimmt; in der Tat können beide Elternteile alternativ oder je nach organisatorischen Bedürfnissen der Familie auch gleichzeitig die Vorteile geltend machen.

Der Kernzeitraum des sog. Pflichtmutterschutzes kann bei einer Komplikationsschwangerschaft auch vorverlegt werden, wenn äußere Umstände am Arbeitsplatz der Gesundheit der werdenden Mutter schaden können oder wenn die werdende Mutter anstrengende Tätigkeiten ausführt und eine Versetzung bzw. Übertragung leichterer Aufgaben nicht möglich ist. Im letzterem Fall kann der Zeitraum des Pflichtmutterschutzes auf bis zu sieben Monate nach der Geburt verlängert werden.

Während der Zeit des Pflichtmutterschutzes steht der Arbeitnehmerin eine Entschädigung in Höhe von 80 % ihres letzten Gehaltes zu, die von der Sozialversicherungsanstalt INPS (*Istituto Nazionale Previdenza Sociale*) gezahlt wird. Der Tarifvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber für die Dauer von fünf Monaten die fehlenden restlichen 20 % sowie den gesetzlichen Feiertagsausgleich zahlt.

7.6.2 Gesetz zur Regelung des Krankheitsfalls

Das Gesetz zur Regelung des Krankheitsfalls (Königliches Gesetzesdekret Nr. 1825 aus 1924) sieht vor, dass dem Arbeitnehmer während der Krankheit nicht gekündigt werden darf, wobei die Höchstdauer dieses Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer mit einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren auf drei Monate und für Arbeitnehmer mit einem Dienstalter von mehr als zehn Jahren auf sechs Monate festgesetzt ist. Die Tarifverträge jedoch sehen meist längere Kündigungsschutzfristen vor.

7.6.3 Arbeitnehmerentsendung

Eine Entsendung liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Arbeitskraft des Arbeitnehmers einem anderen Unternehmen vorübergehend zum Zweck der Erbringung bestimmter Leistungen zur Verfügung stellt. Es handelt sich hierbei um eine Veränderung der Modalitäten hinsichtlich der Ausführung der Leistungen des Arbeitnehmers, die jedoch nicht die Auflösung des mit dem eigentlichen Arbeitgeber bestehenden Vertragsverhältnisses zur Folge hat und auch nicht den Abschluss eines neuen Vertrags mit dem Drittunternehmen bedingt. Der Arbeitnehmer bleibt in den Betrieb seines Arbeitgebers eingebunden und unterliegt dessen Weisungen. Die Arbeitnehmerentsendung ist gesetzlich nur dann zulässig, wenn sie vorübergehend ist und insoweit ein legitimes Interesse des Arbeitgebers vorliegt.

Die Vergütung des Arbeitnehmers erfolgt ebenfalls durch seinen Arbeitgeber und nicht durch das Unternehmen, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde. Im Fall einer Entsendung ins Ausland können steuerrechtliche Probleme bei der in diesem Zeitraum abzuführenden Einkommensteuer auftreten, da der Arbeitnehmer grundsätzlich in dem Staat, in dem er tätig ist, steuerpflichtig ist.

Auch die geschuldeten Sozialabgaben sind im Fall einer Entsendung nach Italien grundsätzlich in Italien zu entrichten. Für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten kann der Arbeitnehmer aber auch die Fortzahlung der Beiträge bei der Fürsorgeanstalt des Entsendestaates wählen, wobei dieser Zeitraum mit der Fürsorgeanstalt des Staates, in dem der Arbeitnehmer tätig wird, auf 24 Monate verlängert werden kann. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum nochmals bis zu fünf Jahren verlängert werden.

8. Steuerliche Rahmenbedingungen

8.1 Überblick über das italienische Steuersystem

In Italien ist die Steuerhoheit in entscheidendem Maße auf den Zentralstaat konzentriert. Für die Regionen, Provinzen und Gemeinden besteht nur insoweit ein Recht auf Steuergesetzgebung, wenn diese von einem Staatsgesetz vorgesehen wird.

Während die Körperschaftssteuer (*IRES*) und die Mehrwertsteuer (*IVA*) zur Gänze vom Staat verwaltet werden, ist Italien bei der Einkommenssteuer (*IRPEF*) in den vergangenen Jahren dazu übergegangen, einen geringen Teil dieser Steuer von den Regionen und Gemeinden erheben und verwalten zu lassen. Neben diesem regionalen und kommunalen Einkommensteuerzuschlag erhalten die Regionen bzw. Gemeinden das Aufkommen aus der regionalen Steuer auf produktive Tätigkeiten (*IRAP*), aus der Kfz-Steuer, aus den regionalen Konzessionsgebühren, aus der Gemeindeimmobiliensteuer (*ICI*) und aus anderen Steuern (z.B. Werbesteuer).

8.2 Besteuerung von Kapitalgesellschaften – die Körperschaftssteuer IRES

Italienische Kapitalgesellschaften sowie verschiedene andere gewerbliche und nicht gewerbliche Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts unterliegen der deutschen Körperschaftssteuer vergleichbaren Gesellschaftsteuer. Die geläufigsten für ausländische Investoren in Frage kommenden Kapitalgesellschaftsformen sind:

- die Aktiengesellschaft,
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- die Genossenschaften,
- private und öffentliche Körperschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Die Ansässigkeit einer der genannten Gesellschaften in Italien führt zur Anwendung des Welteinkommensprinzips, während im Fall der Nichtansässigkeit das Territorialitätsprinzip zur Anwendung kommt und somit nur die im Inland erwirtschafteten Einkünfte einer Besteuerung unterworfen werden. Als ansässig gelten jene Gesellschaften, die im überwiegenden Teil des Besteuerungszeitraumes im Inland ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder den Hauptgegenstand ihrer

Tätigkeit hatten. Ausländische Kapitalgesellschaften, die in Italien durch eine Betriebsstätte (s.u.) tätig werden, unterliegen mit dem der Betriebsstätte zurechenbaren Gewinn der Körperschaftsteuer.

Die Körperschaftssteuer IRES (oder *Imposta sul Reddito delle Società*) beträgt einheitlich 27,5% (seit dem 01.01.2008) auf den Gesamtgewinn, d.h. sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung des Gewinnes.

Grundsätzlich wird in Italien im Zuge der Steuerermittlung auf das in einem Kalenderjahr erzielte Einkommen abgestellt. Körperschaftssteuerpflichtige Steuersubjekte können sich allerdings für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr entscheiden. In diesem Fall entspricht der Besteuerungszeitraum dem abweichenden Geschäftsjahr.

Ein Verlustvortrag ist auf fünf Jahre möglich. Anlaufverluste aus den ersten drei Geschäftsjahren können ohne zeitliche Beschränkung vorgetragen werden.

Die Steuererklärung von Kapitalgesellschaften muss innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht werden. Für Gesellschaften mit einem nicht vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr ist der Abgabetermin somit der 31. Juli des Folgejahres.

Die Steuer für das laufende Geschäftsjahr wird auf der Grundlage der Steuerzahlungen des Vorjahres berechnet und per Vorauszahlungen an das Finanzamt entrichtet. Die Vorauszahlungen betragen 100% Vorjahressteuer und werden grundsätzlich in zwei Raten (erste Zahlung 60%), zweite Zahlung 40%) geleistet. Ein eventuelles Steuerguthaben kann entweder mit verschiedenen Steuerschulden im Laufe des folgenden Geschäftsjahres kompensiert oder Rückerstattung beantragt werden.

8.2.1 Körperschaftssteuerliche Organschaft

Durch die Steuerreform 2004 wurde erstmals das Institut der körperschaftsteuerlichen Organschaft eingeführt. Das italienische Recht geht dabei über das deutsche Modell der Organschaft hinaus, vor allem was die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften betrifft.

Grundsätzlich sind zwei Formen der Organschaft möglich: eine nationale und eine internationale. Im ersten Fall handelt es sich um eine Organschaft, die aus Gesellschaften mit Sitz in Italien besteht, während im zweiten auch ausländische Mehrheitsbeteiligungen in den Organkreis miteinbezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung im Rahmen der **nationalen** Organschaft ist freiwillig und liegt im Ermessen jeder einzelnen Gesellschaft. Wird für die Gruppenbesteuerung optiert, so muss diese für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren durchgeführt werden. Als Folge daraus ergibt sich, dass die zu versteuernden Einkommen der Organgesellschaften und des Organträgers addiert werden. Der Organträger muss ein in Italien steuerpflichtiges Unternehmen oder eine in Italien ansässige Betriebsstätte sein. Die Aufstellung einer Konzernbilanz ist nicht notwendig.

Verlustvorträge die aus der Zeit vor Begründung der Organschaft herrühren, können nur auf der Ebene der einzelnen Organgesellschaft genutzt werden. Schließlich besteht eine Solidarhaftung der einzelnen Organgesellschaften für die von der Organträgergesellschaft geschuldeten Steuern.

Bei der **internationalen** Gruppenbesteuerung sind alle im Ausland ansässigen Tochterunternehmen einzubeziehen (so genanntes „all-in-“ oder „all-out-“Prinzip) und hier muss die Organschaft für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren durchgeführt werden. Die internationale Organschaft ist nur dann möglich, wenn sie einer Abschlussprüfung unterzogen wird. In dieser Konstellation werden zudem nur die jeweils dem Beteiligungswert entsprechenden Erträge in Ansatz gebracht und es erfolgt eine Anrechnung der bereits durch alle an ihr teilnehmenden Gesellschaften im Ausland abgeführte Steuern.

8.2.2 Die Bestimmungen zur Zinsschranke

Im Jahre 2008 wurde die bislang für Zinserträge geltende sog. *Thin Capitalization Rule* durch eine neue Regelung ersetzt, die sich an die aus dem deutschen Recht bekannte Zinsschranke anlehnt. Hiernach sind nunmehr alle Zinsaufwendungen in jedem Falle bis zur Höhe der aktiven Zinserträge absetzbar. Darüber hinaus gehende Zinsaufwendungen sind hingegen bis zu einer Höhe absetzbar, die 30% des im betroffenen Geschäftsjahr erwirtschafteten EBITDA entspricht, wobei die Berechnung der EBITDA im Sinne dieser Regelung eigentlich vereinfacht dargestellt wie folgt aussieht (Buchstaben der GuV):

A) Wert der Produktion

- B) Kosten der Produktion

+B10a) Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände

+B10b) Abschreibung auf Sachanlagen

+B8) bez. Leasingraten für notwendiges Betriebsvermögen

8.2.3 Besteuerung von Dividenden

Das bis 2003 angewandte Anrechnungsverfahren wurde in Italien im Zuge der unterlassenen Steuerreform mit Wirkung zum 1.1.2004 abgeschafft. Aktuell (Stand April 2009) gilt, dass Dividenden auf der Ebene der diese erhaltenden Gesellschaft zu 95% von der Besteuerung ausgenommen ist, soweit es sich auch bei dieser Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft handelt (dies gilt grundsätzlich auch für ausländische Gesellschafter). Bei Ausschüttung an eine Privatperson oder eine Personengesellschaft hingegen erfolgt die Freistellung nur in Höhe von 49,72% (40% bis zum 31.12.2007) bzw. wird bei einer Fixsteuer von 12,5% angewandt.

8.2.4 Beteiligungs- bzw. Unternehmensveräußerung

Im Rahmen der Übertragung der Beteiligung durch eine italienische Kapitalgesellschaft kommt - unabhängig davon, ob es sich um eine Beteiligung an einer italienischen oder an einer ausländischen Gesellschaft handelt - die sog. *Participation Exemption* Regelung zur Anwendung.

Hiernach sind die durch die Übertragung der Beteiligung erzielten Veräußerungsgewinne zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Beteiligung muss seit mindesten 12 Monaten bestehen (LIFO- Bewertung);

- die Beteiligung muss in der Bilanz der veräußernden Gesellschaft unter den Finanzanlagen ausgewiesen sein;

- es darf sich nicht um Anteile an Gesellschaften mit Sitz in einem Steuerparadies handeln (wobei der Entlastungsbeweis, dass über diese Gesellschaft kein Gewinntransfer im Ausland stattgefunden hat, zulässig ist);

- die Gesellschaft muss eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (d.h. die Regelung findet keine Anwendung auf reine Immobiliengesellschaften bzw. auf Holdings. Im Bezug auf letztere wird auf die überwiegende Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft abgestellt).

Umgekehrt können Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen steuerlich nicht genutzt werden.

Wird hingegen keine Beteiligung, sondern das Unternehmen im Wege des sog. *asset deals* veräußert, so unterliegt der hierdurch erzielte Veräußerungsgewinn der Körperschaftsteuer. Allerdings besteht die Möglichkeit, den durch die Veräußerung erzielten Gewinn über 5 Jahre verteilt auf das zu versteuernde Einkommen anzurechnen.

8.2.5 Besteuerung einer Betriebsstätte

Mit der Steuerreform 2004 wurde erstmals der Begriff der Betriebsstätte definiert, der im Wesentlichen mit jener des OECD-Musterabkommen übereinstimmt.

Die nunmehr eingeführte Definition zur Betriebsstätte findet grundsätzlich Anwendung auf nichtansässige Steuersubjekte, die aus Ländern stammen, mit denen Italien noch kein

Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat bzw. auf ansässige Steuersubjekte, soweit die nationale Regelung für sie ungünstiger ist, als jene aus einem bestehenden Doppelsteuerungsabkommen (DBA). Da zwischen Deutschland und Italien ein DBA besteht, finden in Bezug auf deutsche Steuersubjekte dessen Regelungen Anwendung.

Laut Artikel 5 des deutsch-italienischen DBA gilt als Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird und umfasst insbesondere:

- ein Ort der Leitung
- eine Zweigstelle
- eine Geschäftsstelle
- eine Fabrikationsstätte
- eine Werkstätte
- ein Bergwerk ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen
- eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet

Neben dieser Positivliste enthält das DBA auch eine Auflistung von Tätigkeiten und Gegebenheiten, die explizit keine Betriebsstätte darstellen. Dazu zählen Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren benutzt werden, Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zum Zweck unterhalten werden, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen sowie Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zum Zweck unterhalten werden, für das Unternehmen zu werben (sog. Repräsentanzbüros), Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

Für die Betriebsstätte sind die Besteuerungsgrundsätze der Kapitalgesellschaften analog anwendbar. Gemäß Art. 87 Abs. 1d D.P.R. 917/86 ist die Betriebsstätte unbeschränkt körperschaftsteuer- (*IRPEG*) und gewerbsteuerpflichtig (*IRAP*). Auch aus umsatzsteuerlicher Sicht wäre die Betriebsstätte einer italienischen Kapitalgesellschaft gleichgestellt. Und auch das steuerliche Ergebnis ist in etwa gleich, da bei einer Betriebsstätte anders als bei einer Gesellschaftsgründung in Italien zwar nicht die Mutter-Tochter-Richtlinie, aufgrund derer Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften bei der Besteuerung stark begünstigt werden, anwendbar ist, jedoch die bereits in Italien besteuerten Erträge nicht ein zweites Mal in Deutschland der Besteuerung unterliegen.

8.3 Die IRAP oder Regionalsteuer auf produktive Tätigkeiten

Zum 1. Januar 1998 wurde in Italien die *IRAP –imposta regionale sulle attività produttive* - eingeführt. Steuerobjekt ist die beim Steuerpflichtigen anfallende Wertschöpfung laut Handelsbilanz und nicht das Einkommen oder das Vermögen. Die *IRAP* ist von der Körperschaftsteuer lediglich in Höhe von 10% (Stand April 2009) abzugsfähig.

Steuerschuldner sind neben der Kapitalgesellschaft auch Personengesellschaften sowie Betriebsstätten ausländischer Kapital- oder Personengesellschaften, daneben ggf. auch Freiberufler, sofern diese ihre Tätigkeit „in organisierter Form“ ausüben. Die Besteuerungsgrundlage wird, je nach Art des Steuersubjekts, auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt. Im Fall von gewerblichen Unternehmen werden die Lohn- und Finanzaufwendungen nicht bzw. nur in begrenztem Umfang abgezogen, da die Wertschöpfung gerade die Entlohnung dieser Faktoren sicherstellen soll. Diese Regelung führt allerdings dazu, dass im Extremfall sogar bei einem in dem betreffenden Geschäftsjahr ausgewiesenen Verlust *IRAP* zu zahlen sein kann. Eine eventuelle negative Wertschöpfung einer Steuerperiode kann weder vor- noch rückgetragen werden. Der Steuersatz beträgt 3,90% der Bemessungsgrundlage und kann von den Regionen autonom um bis zu maximal 1 Prozentpunkt erhöht oder reduziert werden. Die *IRAP*-Jahreserklärung erfolgt über ein eigenes Formular. Die Entrichtung folgt im Wesentlichen den Regeln der Einkommen- bzw.

8.4 Besteuerung von natürlichen Personen (*IRPEF* oder *Imposta sui redditi delle persone fisiche*)

In Italien unterliegen natürliche Personen mit ihren Einkünften der Einkommenssteuer *IRPEF*. Im Zuge der Einkommensermittlung muss zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht unterschieden werden. Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in Italien ihr Domizil oder ihren Wohnsitz haben oder den überwiegenden Teil des Besteuerungszeitraumes in den Melderegistern der ansässigen Bevölkerung eingetragen sind. Als Domizil einer Person versteht sich jener Ort, an dem die Person den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, während als Wohnsitz, der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bezeichnet wird. Das steuerbare Einkommen von in Italien ansässigen und somit unbeschränkt steuerpflichtigen Personen besteht aus allen in- und ausländischen Einkünften, während nicht ansässige Personen nur mit ihren aus italienischen Einkunftsquellen erzielten Einkünften beschränkt der *IRPEF* unterliegen. Vom Einkommen kann eine Reihe von Sonderausgaben wie Unterhaltszahlungen an Ehepartner und Kinder oder gesetzlich vorgesehene Vor- und Fürsorgebeträge in Abzug gebracht werden.

Anschließend wird die Bruttosteuer auf das steuerbare Gesamteinkommen berechnet. Auf die einzelnen Einkommensstufen werden folgende progressive Steuersätze angewandt:

Steuerbares Einkommen in Euro		Steuersatz	Bruttosteuer
über	bis		
0	15.000,00	23 %	23% des Einkommens
15.000,00	28.000,00	27 %	Euro 3.450 + 27% auf Differenzbetrag
28.000,00	55.000,00	38 %	Euro 6.960 + 38% auf Differenzbetrag
55.000,00	75.000,00	41 %	Euro 17.220 + 41% auf Differenzbetrag
über 75.000,00	Unbegrenzt	43 %	Euro 25.420 +43% auf Differenzbetrag

In den einzelnen Regionen können die *IRPEF*-Steuersätze zwischen 0,9% und maximal 1,4% erhöht werden. Ähnliches gilt für Gemeinden, die den Steuersatz um maximal 0,5% anheben können. Von der berechneten Bruttosteuer können anschließend sogenannte Absetzbeträge abgezogen werden. Zu den wichtigsten Absetzbeträgen zählen jene für zu Lasten lebende Familienmitglieder sowie diverse Arztkosten. Für Geringverdiener sieht der Gesetzgeber zusätzliche Absetzbeträge vor.

8.5 Besteuerung von Personengesellschaften

Das italienische Zivilgesetzbuch kennt drei verschiedene Formen von Personengesellschaften, wobei für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit die beiden letzten von Bedeutung sind:

- *società semplice* (einfache Gesellschaft)
- *società a nome collettivo*, s.n.c. (offene Handelsgesellschaft OHG)
- *società in accomandita semplice*, s.a.s (Kommanditgesellschaft KG)

Aus steuerrechtlicher Sicht muss zwischen Personengesellschaften mit Sitz in Italien und Personengesellschaften mit Sitz im Ausland unterschieden werden.

In Italien ansässige Personengesellschaften werden als steuerlich transparent angesehen. Die erzielten Gewinne werden somit nicht auf Ebene der Gesellschaft, sondern auf Ebene der einzelnen Gesellschaftern besteuert. Unabhängig von der tatsächlichen Ausschüttung werden dem Gesellschafter die Unternehmensgewinne im Verhältnis zur gehaltenen Beteiligung zugerechnet. Auch Verluste aus einem Geschäftsjahr werden den Gesellschaftern direkt angerechnet. Unterliegt die Gesellschaft, die den Verlust erzielt hat, den Regeln der ordentlichen Buchführungspflicht,

können die Verluste innerhalb der folgenden fünf Besteuerungszeiträume mit Unternehmenseinkünften und Einkünften aus Beteiligungen kompensiert werden.

Der Gewinn der Personengesellschaft wird in einer eigenen Einkommensjahreserklärung (*UNICO, società di persone*) erklärt und jedem Gesellschafter gesondert mit einem eigenen Formular mitgeteilt. Die einzelnen Gesellschafter übernehmen dann die Daten dieses Formulars in ihre persönliche Einkommensteuererklärung. Der Termin zur Abgabe der Steuererklärung für Personengesellschaften ist in der Regel der 31. Juli (bzw. der 31. Oktober bei telematischer Übersendung) des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres.

Ausländische Personengesellschaften werden hingegen als steuerlich intransparent angesehen. Dies bedeutet, dass nicht in Italien ansässige Personengesellschaften selbst Steuersubjekt sind und somit der italienischen Körperschaftsteuer *IRES* unterliegen. Ausländische Gesellschaften unterliegen nur mit den in Italien erzielten Gewinnen der Körperschaftsteuer.

In Bezug auf die *IRAP* stellen sowohl ansässige als auch nicht ansässige Personengesellschaften Steuersubjekte dar.

8.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer (*imposta sulle successioni e donazioni*)

Durch das Gesetz Nr. 286 aus dem Jahre 2006 wurden die Erbschafts- und Schenkungssteuer wieder eingeführt, die beide zum 25. Oktober 2001 außer Kraft getreten waren.

8.6.1 Erbschaftssteuer

Diese Steuer fällt bei Übertragung von Gütern und Rechten im Todesfall entweder kraft gesetzlicher oder kraft testamentarischer Erbfolge an. Dabei wird ein einmaliger Steuerfreibetrag gewährt. Übersteigt der Erbteil den Freibetrag, so fallen auf den Mehrbetrag die unten stehenden Steuerquoten an:

Person	Steuerfreibetrag in Euro	Steuerquote in %
Ehegatten und Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder)	1.000.000	4
Geschwister	100.000	6
Behinderte Menschen (unabhängig vom Verwandtschaftsgrad)	1.500.000	
Andere Verwandte bis zum vierten Grad	-	6
Andere Erben	-	8

8.6.2 Schenkungssteuer

Die Steuer fällt an bei:

- unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden und
- Zweckbindungen der Güter.

Dabei besteht die Schenkungssteuer als Fixbetrag oder als ein proportionaler Steuersatz.

Der Fixbetrag in Höhe von 168,00 Euro kommt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zur Anwendung, zum Beispiel bei einer Entschädigung, die der Arbeitgeber dann zu zahlen hat, wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde. Der proportionale Steuersatz findet bei Schenkungen unter Lebenden Anwendung. Auch hier wird ein Freibetrag gewährt. Dieser kann nur einmal in Anspruch genommen werden und gestaltet sich wie folgt:

Person	Steuerfreibetrag in Euro	Steuerquote in %
Ehegatten und Verwandte ersten	1.000.000	4

Grades		
Geschwister	100.000	6
Andere Verwandte bis zum vierten Grad	-	6
Andere Beschenkte	-	8

Wenn der Schenker in Italien wohnhaft ist, wird die Schenkungsteuer auf das gesamte übertragene Vermögen berechnet, das er sowohl im Inland (Italien) als auch im Ausland besitzt. Ist der Schenker hingegen im Ausland wohnhaft, wird die Schenkungssteuer nur auf das in Italien befindliche Vermögen berechnet. Die eventuell im Ausland für die in Italien befindlichen Vermögensteile bezahlte Schenkungssteuer ist von der italienischen Steuer abzugsfähig. Dabei ist die im Ausland hierfür endgültig bezahlte Steuer auf die Nettosteuer anzurechnen, und zwar bis zum Anteil der italienischen Steuer, der dem Verhältnis der sowohl im Ausland als auch im Inland (Italien) herangezogenen Besteuerungsgrundlage entspricht.

8.7 Mehrwertsteuer (*IVA oder imposta sul valore aggiunto*)

Wie auch bei der Mehrwertsteuer in Deutschland handelt es sich bei der italienischen Mehrwertsteuer (*IVA*) um eine Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Abziehbar ist auch die Einfuhrumsatzsteuer, die der Unternehmer bzw. Freiberufler bei der Wareneinfuhr aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten entrichtet hat.

Die Vorsteuer ist jedoch nur dann abzugsfähig, wenn sie mit dem Erwerb von Gütern und Leistungen für die unternehmerische und freiberufliche Tätigkeit in Zusammenhang steht. Falls es sich beim Steuersubjekt um einen Unternehmer oder Freiberufler mit nur steuerbefreiten Umsätzen handelt (Kreditgewährungen, Leistungen von Versicherungsunternehmen, Vermietung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Privatwohnungen, Leistungen im sozialen Bereich usw.), ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Werden sowohl mehrwertsteuerpflichtige als auch mehrwertsteuerbefreite Umsätze getätigt, so ist die Vorsteuer anteilmäßig aufzuteilen.

Neben dieser subjektiven Einschränkung des Vorsteuerabzugs gelten auch objektive Einschränkungen beim Bezug von gewissen Gütern und sonstigen Leistungen (Kosten für Verpflegung, Beherbergung und Bewirtung, Vorsteuer auf Flugzeuge und Schiffe usw.). Der Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen ist seit 27. Juni 2007 auf 40% der angelasteten Umsatzsteuer beschränkt, soweit diese nicht Gegenstand der betriebstypischen Tätigkeit sind (z.B. Vermietung von Personenkraftwagen). Der Ausschluss des Vorsteuerabzugs gilt des Weiteren für den Erwerb von Treibstoff sowie für die Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstigen Betriebskosten. Die Vorsteuer auf Mobiltelefone ist nur zur Hälfte abzugsfähig.

Ausländische Unternehmen können die Umsatzsteuer immer dann abziehen, wenn sie im Inland eine Betriebsstätte unterhalten, ein Fiskalvertreter ernannt wird oder sich das Unternehmen für Umsatzsteuerzwecke direkt in Italien erfassen lässt. Die „Direkterfassung für Umsatzsteuerzwecke“ erlaubt es auch nicht in Italien ansässigen Gesellschaften, die USt-relevante Tätigkeiten ausführen, ihre Rechte im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes auszuüben und ihren Pflichten nachzukommen. Bei diesem neuen Verfahren ist keine Ernennung eines Fiskalvertreters (die meist mit der Hinterlegung einer Bürgschaft verbunden ist) mehr notwendig.

Unter bestimmten Bedingungen kann das ausländische Unternehmen direkt die Vorsteuererstattung beim Finanzministerium beantragen, wobei in diesem Fall die Auszahlung erfahrungsgemäß auch einige Jahre auf sich warten lässt. Aktuell gelten die folgenden drei Umsatzsteuersätze:

- 4 % für landwirtschaftliche Produkte, Grundnahrungsmittel, Zeitungen, Zeitschriften, Kauf von Erstwohnungen usw. (stark ermäßigter Mehrawsatz)
- 10% für Lebensmittel (außer Grundnahrungsmitteln), Getränke, Beherbergungs- und

Bewirtschaftungsleistungen usw. (ermäßigter Mehrwertsatz)
20% beträgt der Normalsatz

Seit 2002 sind keine Monats- bzw. Quartalerklärungen (Umsatzsteuervoranmeldungen) mehr einzureichen, dennoch muss monatlich (oder vierteljährlich) eine Berechnung des Saldos aus Vorsteuer und Umsatzsteuer durchgeführt und eine eventuelle Steuerschuld bis zum 16. des darauf folgenden Monats bzw. bis zum 16. des zweiten auf das Quartal folgenden Monats bei Quartalsabrechnung eingezahlt werden. Die Umsatzsteuerjahreserklärung ist Bestandteil der jährlichen Einheitserklärung (*modello UNICO*), die die Einkommensteuererklärung bzw. Körperschaftsteuererklärung umfasst, wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Andernfalls muss die Umsatzsteuererklärung gesondert abgegeben werden.

8.8 Gemeindeimmobiliensteuer (*ICI* oder *imposta comunale sugli immobili*)

Die Gemeindeimmobiliensteuer wurde für das erste Eigentum (Erstwohnung) abgeschafft. Für alle weiteren Gebäude, Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke gelten die im Folgenden dargestellten Grundsätze:

Die Gemeindeimmobiliensteuer wird von den Besitzern von Gebäuden, Baugrund und landwirtschaftlichem Grund geschuldet. Sie wird an die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, jährlich in zwei Raten (Juni und Dezember) entrichtet.

Steuersubjekte sind die Eigentümer, die Nießbraucher von Immobilien und all jene, die ein Gebrauchs- und Wohnrecht an einer Immobilie haben. Für geleaste Immobilien ist der Leasingnehmer verpflichtet, die *ICI* zu entrichten. Ist das Gebrauchs- oder Wohnrecht auf mehrere Personen aufgeteilt, so schuldet jede einzelne den Teil der *ICI*, der auf ihren Anteil entfällt.

Von den nicht in Italien ansässigen Steuersubjekten kann die Zahlung der Gemeindeimmobiliensteuer auch einmalig im Dezember unter Berechnung eines 3% igen Zuschlages durch Banküberweisung erfolgen. In diesem Fall muss der Steuerzahler innerhalb von sieben Tagen nach der Überweisung dem *consorzio nazionale obbligatorio tra i concessionari del servizio di riscossione* in Rom ein Bestätigungsformular per Einschreiben zuschicken.

Der Steuersatz wird von jeder Gemeinde autonom festgesetzt und darf nicht geringer als 4% und nicht höher als 7% sein. Die Besteuerungsgrundlage ergibt sich durch die Multiplikation des der Immobilie vom Katasteramt zugewiesenen um 5% erhöhten Katasterertrages mit dem jeweiligen Koeffizienten, der je nach Immobilienkategorie variiert (100 für Wohnungen, 50 für Büros, 34 für Geschäftsräume).

Im Folgejahr eines eventuellen Immobilienkaufs oder -verkaufs muss diese Änderung in einer eigenen Erklärung der jeweiligen Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, mitgeteilt werden. Einige Gemeinden haben diesbezüglich kürzere Abgabetermine der Erklärung (z.B. liegt der Termin in Florenz bei 60 Tagen nach dem Immobilienkauf oder -verkauf).

8.9 Vermögensverkehrssteuern

8.9.1 Registergebühr (*imposta di registro*)

Die Registergebühr ist eine indirekte Steuer auf Übertragungen jeglicher Art, die je nach zu Grunde liegender Urkunde (Verkauf von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen sowie sonstiger Gesellschaftsurkunden, Mietverträge, Betriebszessions- oder Betriebseinbringungsverträge usw.) proportional oder als Fixgebühr erhoben wird. Eine Ausnahme bilden lediglich die Verträge, die der Umsatzsteuer unterliegen oder in Form eines Briefaustauschs abgeschlossen werden. Die Registergebühr wird sowohl auf Urkunden erhoben, für die eine Registrierungspflicht besteht, als auch auf jene, die freiwillig zur Registrierung vorgelegt werden.

Die fixe Registergebühr beträgt derzeit 168,00 Euro, der proportionale Steuersatz schwankt je nach Urkunde zwischen 0,5 und 15%. Ferner unterliegen der Registergebühr auch die im Folgenden

aufgeführten Operationen, die vor allem für eine nicht in Italien ansässige Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein können:

- Erwerb von Teilbetrieben, die sich in Italien befinden, und zwar selbst dann, wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen wird. Der für diese Geschäfte vorgesehene Steuersatz beträgt 3% des von dem Steueramt ermittelten Wertes des Teilbetriebes. Umfasst der erworbene Teilbetrieb auch Immobilien, so werden auf deren Wert die für die Übertragung der Immobilie vorgesehenen Steuersätze geschuldet. Um zu vermeiden, dass in diesem Fall auf den ganzen Betrag des Betriebserwerbs die für Immobilien vorgesehenen hohen Steuersätze angewendet werden, ist es erforderlich, in der Urkunde die einzelnen Teilbeträge aufzugliedern.

- Erwerb von Immobilien, wobei der Steuersatz je nach Art der Immobilie variiert (gewerbliche Immobilie, Wohnung, Grundstück).

Die Registersteuer geht normalerweise zu Lasten des Erwerbers; es ist aber zwischen den Parteien möglich, diesen Aspekt im Vertrag anders zu regeln und vorzusehen, dass der Steueraufwand gleichmäßig auf die Vertragsparteien aufgeteilt oder vom Verkäufer getragen wird.

8.9.2 Hypothekar- und Katastergebühr (*imposta ipotecaria e catastale*)

Bei Rechtsgeschäften bezüglich Immobilien fallen zudem die Hypothekar- und die Katastergebühr an, die größtenteils durch ähnliche Normen und Modalitäten, wie sie bereits für die Registergebühr geschildert wurden, geregelt sind. Die Besteuerungsgrundlage entspricht somit jener der Registergebühr oder jener der Schenkung- oder Erbschaftsteuer, je nachdem, welches Rechtsgeschäft zu Grunde liegt. Des Weiteren ist für bestimmte Urkunden nur eine Fixgebühr von 168,00 Euro an Stelle des proportionalen Steuersatzes vorgesehen. Die Steuersätze belaufen sich derzeit auf 2% Hypothekar- und 1% Katastergebühr. Was den Steuerschuldner betrifft, so gilt das im vorangegangenen Abschnitt Erwähnte.

8.10 Überblick zum Doppelbesteuerungsabkommen Italien – Deutschland

Das Abkommen vom 18. Oktober 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung trat am 27. Dezember 1992 in Kraft und ist somit grundsätzlich ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden. Für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit kann es rückwirkend zum Jahresbeginn 1990 angewandt werden.

Einkünfte von in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen aus italienischer Quelle werden nach oben genanntem Abkommen in folgenden Fällen in Italien besteuert:

- Einkünfte aus in Italien gelegenen Immobilien.
- gewerbliche Einkünfte, wenn diese Einkünfte einer in Italien gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind.
- Einkünfte aus in Italien ausgeübter unselbstständiger Tätigkeit.
- Einkünfte aus freien Berufen, soweit der den Beruf ausübenden Person eine sich in Italien befindende feste Einrichtung zur Verfügung steht.
- Einkünfte aus der Ausschüttung von Dividenden sind durch die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie im italienischen Steuerrecht quellensteuerbefreit, wenn die Muttergesellschaft der deutschen Körperschaftsteuer unterliegt und die Schachtelbeteiligung seit mehr als einem Jahr hält. Eine Schachtelbeteiligung liegt dann vor, wenn eine deutsche Kapitalgesellschaft zu mindestens 25% am Kapital einer italienischen AG oder GmbH beteiligt ist; andernfalls unterliegen diese Dividenden einer Quellenbesteuerung von 15%.
- Veräußerungsgewinne aus Gegenständen, die sich in Italien befinden (z.B. Immobilien).

Bezüglich der Erbschaft- und Schenkungsteuer hat Italien nur mit den folgenden Ländern Doppelbesteuerungsabkommen unterschrieben: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Israel, Schweden und USA.

8.11 Grundzüge der Immobilienbesteuerung in Italien

8.11.1 Immobilienerwerb in Italien

Der ausländische Erwerber hat vor dem Kauf einer Immobilie zunächst eine italienische Steuernummer (*codice fiscale*) zu beantragen, damit er die beim Grunderwerb anfallenden Steuern ordnungsgemäß an den italienischen Staat abführen kann. Die Steuernummer kann beim zuständigen Finanzamt (*ufficio imposte*) beantragt werden. Welche Steuern tatsächlich anfallen, hängt davon ab, ob der Verkäufer eine juristische Person oder eine Privatperson ist.

Steht auf der Verkäuferseite eine Gesellschaft, so ist die italienische Umsatzsteuer in Höhe von 20% (in gewissen Fällen 10%) zu entrichten. Diese kann ihrerseits über das Erstattungsverfahren wieder zurückerlangt werden, allerdings nur, wenn auch der Käufer ein Unternehmer ist. Ebenso fallen Registersteuern, Hypotheken- und Katastersteuern jeweils nur in Höhe des Fixbetrages von € 168,- an.

Handelt es sich bei dem Verkäufer hingegen um eine Privatperson, fällt eine Registersteuer (*imposta di registro*) in Höhe von 7% berechnet auf den anhand des Katasterwertes errechneten Wert der Immobilien an. Wird die Immobilie als Erstwohnsitz genutzt, beträgt die Registersteuer lediglich 3%. Die Steuer ist grundsätzlich vom Erwerber zu bezahlen, wobei allerdings auch abweichende Vereinbarungen möglich sind.

Zusätzlich hat der Erwerber in dieser Konstellation im Rahmen der Umschreibung der Immobilie die Hypothekar- und Katastersteuer (*imposta ipotecaria e catastale*) in Höhe von insgesamt 3% (2% Hypothekar- und 1% Katastergebühr) des Kaufpreises zu entrichten.

Für die Zeit nach dem Erwerb der Immobilie wird von der Gemeinde die jährlich zu entrichtende Grundsteuer *ICI* erhoben. Diese fällt jedoch nicht für die Erstimmobilie an.

Wichtigster Unterschied zu Deutschland ist die zusätzlich anfallende Ertragssteuer bei natürlichen und die Körperschaftssteuer bei juristischen Personen, die selbst bei Nichtvermietung der Immobilie zu entrichten ist. Sofern keine Eigennutzung vorliegt, muss daher jeder Eigentümer, auch der im Ausland wohnhafte, abgesehen von wenigen Ausnahmen, jährlich eine Einkommenssteuererklärung abgeben.

8.11.2 Einkünfte aus Vermietung

Wird ein Mietvertrag über eine Immobilie abgeschlossen, so muss dieser Mietvertrag innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Vertragsabschlusses beim Registeramt registriert werden, falls es sich um einen Mietvertrag für privaten Mietraum handelt. Die vor Registrierung bei einem Bankinstitut zu entrichtende Registergebühr beträgt 2% der Jahresmiete und kann unter Inanspruchnahme eines gesetzlich festgelegten Preisnachlasses im Voraus für die gesamte Mietdauer bezahlt werden. Die Registergebühr wird laut Gesetz von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen geschuldet, wobei im Mietvertrag jedoch eine davon abweichende Vereinbarung getroffen werden kann.

Die Vertragsparteien können grundsätzlich zwischen zwei Mietverträgen wählen:

- Mietverträge mit einer Laufzeit von drei plus zwei Jahren, bei denen der gesetzlich festgelegte so genannte gerechte Mietzins (*equo canone*) nicht überschritten werden darf und für die für beide Vertragsparteien steuerliche Vergünstigungen vorgesehen sind sowie
- Mietverträge mit einer Laufzeit von vier plus vier Jahren, in denen die Miete frei festgesetzt wird, jedoch keine steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Handelt es sich um einen Mietvertrag über gewerblichen Mietraum, so wird die Registergebühr nur in Höhe von 1% des Jahresumsatzes geschuldet. Die Mieteinkünfte unterfallen jedoch der Umsatzsteuer in Höhe von 20%.

8.11.3 Veräußerungsgewinne aus Immobilien

Handelt es sich beim Verkäufer der Immobilie um eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder einen Einzelunternehmer, so fließt der resultierende Gewinn als Ertrag in das Ergebnis des Geschäftsjahres ein und unterliegt den Ertragsteuern. Gemäß italienischem Einkommensteuergesetz hat der Unternehmer jedoch die Wahlmöglichkeit, den Veräußerungsgewinn auf bis zu fünf Besteuerungszeiträume aufzuteilen.

Ist der Veräußerer der Immobilie eine Privatperson, so wird ein Veräußerungsgewinn nur dann der Einkommensteuer im Rahmen der sonstigen Einkünfte unterworfen, wenn der Verkauf innerhalb von fünf Jahren nach dem Ankauf („Spekulationsfrist“) getätigt wurde.

9. Rechnungslegung und Bilanzierung nach italienischem Zivilrecht und italienischen GOB (*principi contabili*)

9.1 Rechtsgrundlagen der italienischen Rechnungslegung

Wie in Deutschland haben die gesetzlichen Grundlagen der Rechnungslegung auch nach italienischem Recht sowohl nationalen als auch gemeinschaftsrechtlichen Charakter. Zudem besteht in beiden Ländern eine starke Wechselwirkung zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Italienische Rechtsquellen:

- Zivilgesetzbuch – *Codice Civile* (Art. 2423 bis 2435 sowie 2214 bis 2220),
- Steuergesetzgebung (Einkommensteuergesetz – *testo unico delle imposte sui redditi*),
- Rechtsprechung, d.h. Urteile, die sich auf die vorgenannten Normen beziehen,
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

EU-Rechtsquellen:

Die IV. gesellschaftsrechtliche Richtlinie gilt zwar für beide Länder, die Form der Umsetzung ist bezüglich der von der Richtlinie gelassenen Optionsmöglichkeiten jedoch unterschiedlich.

9.2 Rechnungslegungspflicht

Zur ordnungsgemäßen Buchführung sind u.a. verpflichtet:

- die unter das Körperschaftsteuergesetz fallenden Gesellschaften, und zwar Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Italien,
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Gesellschaften und Körperschaften jeden Typs mit Sitz im Ausland,
- offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,
- natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben.

Der *Codice Civile* sieht vor, dass Unternehmer, die eine handelsrechtliche Tätigkeit ausüben, ein Tagebuch und ein Inventarverzeichnis führen müssen. Darüber hinaus müssen die übrigen auf Grund des Betätigungsfeldes des Unternehmens erforderlichen Buchhaltungsunterlagen geführt und für jeden Geschäftsvorgang die Originale der eingegangenen Briefe, Telefaxe und Rechnungen sowie Kopien der versandten Briefe, Telefaxe und Rechnungen ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Die Gesellschaftsbücher und die Buchhaltungsregister sind entsprechend den Vorschriften des *Codice Civile* zu führen, dem zufolge alle Eintragungen entsprechend den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Buchführung ohne Lücken, Absätze und Randeintragungen erfolgen müssen. Eintragungen dürfen nicht nachträglich gelöscht werden. Sollte eine Löschung erforderlich sein, so ist diese dergestalt durchzuführen, dass die gestrichenen Wörter noch lesbar sind. Die Bücher und Register müssen fortlaufend durchnummeriert werden.

Neben den vom *Codice Civile* vorgesehenen Geschäftsbüchern sind auch andere von der Steuergesetzgebung vorgesehene Geschäftsbücher und Buchhaltungsunterlagen zu führen:

- Buch der abschreibungsfähigen Güter (Anlagenbuch),

- Lagerbuch,
- Lohnbücher,
- Matrikelbuch und
- Umsatzsteuerregister.

Aufstellung des Jahresabschlusses

Im *Codice Civile* ist festgelegt, dass die Geschäftsführung den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang, erstellen muss. Der Jahresabschluss muss klar sein und die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft und das Ergebnis des Geschäftsjahres wahrheitsgetreu und korrekt wiedergeben.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist dabei zu beachten, dass die Bewertung der Einzelposten nach der gebotenen Vorsicht und dem Grundsatz der Unternehmensfortführung zu erfolgen hat. Nur die zum Abschluss des Geschäftsjahres bereits realisierten Gewinne sind wiederzugeben. Die Erträge und Aufwendungen sind in Anwendung des Prinzips der Periodenabgrenzung anzusetzen.

Ferner sind noch dem Geschäftsjahr zugehörige Risiken bzw. Verluste auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst nach Abschluss des Geschäftsjahres bekannt geworden sind. Die einzelnen Elemente ein und desselben Postens sind gesondert zu bewerten. Die Bewertungskriterien können nur dann von einem Geschäftsjahr auf das andere geändert werden, wenn Grund und Wirkung der Änderung der Bewertungskriterien im Anhang angegeben werden.

Der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften unterliegt in bestimmten Fällen einer Prüfung durch den *collegio sindacale* bzw. durch einen Wirtschaftsprüfer.

Neben dem Prüfungsausschuss als internem Kontrollorgan ist für börsennotierte Gesellschaften, für die von börsennotierten Gesellschaften beherrschten Gesellschaften sowie für die nicht börsennotierten Gesellschaften, deren Aktien oder Anteilspapiere in bedeutsamem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich sind, eine externe Kontrolle über eine Wirtschaftsprüfergesellschaft vorgesehen. Diese hat während des gesamten Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Buchführung und die korrekte Wiedergabe der Geschäftsvorgänge in den Buchhaltungsunterlagen zu überprüfen. Ferner hat sie zu überprüfen, ob Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss den Ergebnissen der Buchhaltung und der durchgeführten Prüfungen entsprechen. Die Prüfung mündet schließlich in der Abgabe einer Stellungnahme im Hinblick auf den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss.

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit dem Bericht der Geschäftsführung, den Berichten des Prüfungsausschusses und der Revisionsgesellschaft sowie den Anlagen spätestens 15 Tage vor dem Datum bei der über den Jahresabschluss beschließenden Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft zu hinterlegen. Innerhalb von 30 Tagen ab Genehmigung ist das Gesamtpaket dann mit dem Protokoll der den Jahresabschluss genehmigenden Gesellschafterversammlung auf Veranlassung der Geschäftsführung beim Handelsregister zu hinterlegen.

Ab 1. Juli 2003 müssen alle Dokumente und Akten (also auch der Jahresabschluss), die verpflichtend beim Handelsregister zu hinterlegen sind, in elektronischer Form übermittelt werden und nicht mehr wie bis dato ausgerechnet auf Papier. Die Unterzeichnung der elektronischen Dokumente erfolgt seit Juli 2003 mittels einer persönlichen „SmartCard“, die auf Antrag ausgestellt wird.

9.3 Grundsätze ordentlicher Buchführung (*principi contabili*)

Auch in Italien gibt es verschiedene Normen, die als Buchführungsgrundsätze bezeichnet werden und das Regelwerk für die korrekte Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die ordnungsgemäße Buchführung darstellen. Diesen Grundsätzen kommt somit eine doppelte Funktion zu:

- Auslegung der verschiedenen bilanzrechtlichen Normen in technischer Hinsicht und
- Ausfüllung der gesetzlichen Regelungen, sofern diese keine technischen Bestimmungen bzw.

einen ausdrücklichen Verweis auf die Buchführungsgrundsätze enthalten.

Die italienischen Buchführungsgrundsätze werden von einer eigens hierfür von den nationalen Kammern der Steuerberater und der Buchhalter (Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili) eingerichteten Kommission ausgearbeitet. Sie sind von sämtlichen Handelsunternehmen zu beachten.

9.4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (*bilancio*) gliedert sich nach italienischem Recht in Bilanz (*stato patrimoniale*), Gewinn-und-Verlust-Rechnung (*conto economico*) und Anhang (*nota integrativa*). Die Gliederung von Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist durch das Gesetz festgelegt.

Die in Deutschland mögliche Wahl zwischen Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren als Form der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist dem italienischen Recht nicht bekannt. Die italienische Gewinn-und-Verlust-Rechnung folgt ausschließlich dem Gesamtkostenverfahren und ist in Staffelform, ausgehend von der Gesamtleistung, gegliedert.

Der *Codice Civile* sieht des Weiteren vor, dass direkt im Anschluss an die Bilanz die Haftungsverhältnisse (*conti d'ordine*) aufzuführen sind.

Jahresabschluss in gekürzter Form

Der *Codice Civile* sieht vor, dass die Gesellschaften den Jahresabschluss in gekürzter Form vorlegen können, wenn sie entweder im ersten Geschäftsjahr oder in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden drei Grenzwerte nicht überschritten haben:

- Bilanzaktiva: 4.400.000 Euro,
- Umsatzerlöse: 8.800.000 Euro,
- durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr: 50.

Bewertungskriterien

Nach italienischem Bilanzrecht gibt es u.a. folgende Bewertungskriterien:

- a) Materielles und immaterielles Anlagevermögen werden zu Anschaffungskosten bzw. zu Herstellungskosten angesetzt.
- b) Beteiligungen können alternativ mit den Anschaffungskosten oder aber mit der Nettovermögensmethode bewertet werden. Liegen die Anschaffungskosten höher als der sich im Rahmen der Nettovermögensmethode ergebende Wert, so kann der höhere Wert beibehalten werden, sofern die Gründe hierfür aus dem Anhang hervorgehen. Die sich aus der Anwendung der Nettovermögensmethode gegenüber dem zuvor angegebenen Wert ergebenden Wertzuwächse werden in einer nicht ausschüttbaren Rücklage eingetragen.
- c) Der Geschäfts- oder Firmenwert kann, sofern er entgeltlich erworben wurde, im Rahmen der entstandenen Kosten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in den Aktiva angesetzt werden. Er ist innerhalb von 18 Jahren abzuschreiben.
- d) Forderungen sind mit dem voraussichtlichen Realisierungswert anzusetzen.
- e) Vorräte, Wertpapiere und nicht Bestandteile des Anlagevermögens ausmachende finanzielle Beteiligungen sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, sofern sie geringer sind, mit dem der Marktsituation zu entnehmenden Veräußerungswert anzusetzen.
- f) Industrieanlagen und Geschäftsausstattung, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden, soweit sie ständig erneuert werden, mit einem konstanten Wert in den Aktiva angesetzt, es sei denn, sie unterliegen Substanzschwankungen hinsichtlich Umfang, Wert und Zusammensetzung.

Anhang (nota integrativa)

Der Anhang bildet einen wesentlichen Bestandteil des Jahresabschlusses und stellt eine essenzielle Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses dar. Der Inhalt des Anhangs steht

Lagebericht bzw. Bericht der Geschäftsführung (*relazione degli amministratori*)

Der *Codice Civile* sieht ferner vor, dass dem Jahresabschluss ein Bericht der Geschäftsführung zur Lage der Gesellschaft und zu den Geschäftsvorgängen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche, in denen die Gesellschaft auch über von ihr kontrollierte Unternehmen aktiv ist, beizufügen ist, in dem insbesondere auf die Kosten, Erträge und Investitionen einzugehen ist. Die Gesellschaften, die den Jahresabschluss in gekürzter Form erstellen können, sind von der Abfassung des Lageberichts befreit, falls im Anhang zusätzliche Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft gegeben werden.

9.5 Konzernrechnungslegung

In Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EU wurde die Pflicht zur Aufstellung einer konsolidierten Konzernbilanz eingeführt. Daher ist eine konsolidierte Bilanz von den Kapitalgesellschaften zu erstellen, die ein Unternehmen beherrschen (und zwar unabhängig von dessen Rechtsform). Von der Konsolidierungspflicht ausgenommen sind, neben den beherrschten Unternehmen, auch die Unternehmen, die für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht mindestens zwei der folgenden Grenzwerte überschreiten:

- Bilanzaktiva: 17,5 Mio Euro
- Umsatzerlöse: 35 Mio Euro
- Beschäftigte: 250 im Jahresdurchschnitt.

Die konsolidierte Bilanz wird von der Geschäftsführung des beherrschenden Unternehmens erstellt und entspricht den für den normalen Jahresabschluss geltenden.

Zu den Grundsätzen der Konsolidierung zählen:

- vollständige Wiedergabe der Bestandteile von Aktiva und Passiva sowie der Erträge und der Aufwendungen,
- Löschung der aufgeführten Beteiligungen an den von der Konsolidierungspflicht erfassten Gesellschaften sowie der diesbezüglichen Anteile am Nettovermögen, der gegenüber diesen bestehenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, der konzerninternen Erträge und Aufwendungen sowie der Gewinne bzw. Verluste der konzernangehörigen Unternehmen.

Die konsolidierte Bilanz unterliegt einer Prüfung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Buchhaltungsunterlagen der beherrschten Unternehmen. Die Kontrolle wird von den Organen oder Personen vorgenommen, denen kraft Gesetzes auch die Kontrolle über den Jahresabschluss der beherrschenden Gesellschaft obliegt.

Der Konzernjahresabschluss ist zusammen mit dem Jahresabschluss des beherrschenden Unternehmens bei dem zuständigen Handelsregister zu hinterlegen.

9.6 Zeitraum der Bilanzaufstellung

Der Jahresabschluss muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt werden. Eine Verlängerung dieser Frist auf 180 Tage ist in Sonderfällen möglich. Ein Einspruch gegen den Jahresabschluss in seiner genehmigten Form ist binnen einer Frist von 90 Tagen möglich.

9.7 Abschreibungsarten nach *Codice Civile* und italienischem Steuerrecht

Zu den abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern zählen in Italien die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, mit Ausnahme der Grundstücke. Soweit das Grundstück jedoch als wesentlicher Bestandteil des darauf errichteten Gebäudes angesehen wird, ist eine Abschreibung von Grund und Boden zugelassen. Die Anschaffungskosten materieller Wirtschaftsgüter müssen entsprechend branchenspezifischen Abschreibungsquoten ab dem

Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf die Nutzungsdauer verteilt werden.

Die jährliche Abschreibungsquote von gewerblichen Nutzungsrechten und Patentrechten darf steuerlich nicht über die Hälfte der Anschaffungskosten liegen. Auch selbst geschaffene Rechte können als Eigenleistung aktiviert werden. Markenrechte sind steuerlich über mindestens achtzehn Jahre abzuschreiben, Konzessionen entsprechend der Laufzeit des Rechts. Des Weiteren besteht in Italien ein steuerliches Aktivierungswahlrecht für Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Werbeaufwendungen. Es ist gängige Praxis, die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Die genannten Positionen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben. Ein eventueller Firmenwert wird über 18 Jahre abgeschrieben.

Die Bemessungsgrundlage der Wirtschaftsgüter entspricht den handelsrechtlichen Ansatzvorschriften. Zu den Anschaffungskosten zählen neben dem Anschaffungspreis auch die Anschaffungsnebenkosten wie Montage- oder Transportkosten. Das italienische Steuerrecht kennt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode. Die Möglichkeit der vorzeitigen oder beschleunigten Abschreibung besteht mittlerweile nicht mehr.

Zugänge zum Sachanlagevermögen im Einzelwert von unter 516,46 Euro („geringwertige Wirtschaftsgüter“) können unmittelbar dem Aufwand belastet werden.

9.8 IAS, US-GAAP

Seit dem Jahre 2006 hat der Gesetzgeber internationale Buchhaltungskriterien für an der Börse notierte Aktiengesellschaften, für Gesellschaften, die öffentlich verbreitete Finanzierungsinstrumente verwenden, für Banken und für Finanzvermittler festgelegt. Alle anderen, mit Ausnahme der Gesellschaften, die einen verkürzten Jahresabschluss erstellen, können fakultativ die internationalen Standards d.h. die *International Accounting Standards* (IAS) anwenden. Dies gilt hingegen nicht für die US-GAAP, die sich bislang noch nicht durchgesetzt haben.

9.9 Vorschriften über Einreichung der Formulare bei den Behörden

Die Einreichung der Steuererklärungen erfolgt auf elektronischem Weg über ein vom Finanzministerium zur Verfügung gestelltes Programm, das nur von bestimmten hierzu autorisierten Personen (Banken, Steuerberater usw.) benutzt werden darf.

9.10 Finanz- und Lohnbuchhaltung in Italien

Die Finanzbuchhaltung der Kleinunternehmen wird in Italien in den meisten Fällen von den Steuerberatern durchgeführt. Beim Neustart eines deutschen Unternehmens in Italien übernimmt üblicherweise der italienische Steuerberater die Führung der Finanzbuchhaltung. Ferner übernehmen die meisten Steuerberaterkanzleien auch die Lohnbuchhaltung oder arbeiten mit einem Lohnbuchhaltungsbüro eng zusammen.

Sobald es sich für das Unternehmen aus Wachstumsgründen lohnt, eine Buchhaltungskraft einzustellen, können nach und nach Teilbereiche der Finanzbuchhaltung und gegebenenfalls auch die Lohnbuchhaltung in die italienische Gesellschaft zurückverlagert werden. Zudem sind Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung verpflichtet, die elektronische Übermittlung von Erklärungen nach entsprechender Ermächtigung selbst vorzunehmen.